

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 15

Potsdam, den 30. Dezember 2004

Nr. 24

### Inhalt:

- <b>Beschlüsse aus der 12. Stadtverordnetenversammlung</b>	
- <b>Unternehmerverbund</b>	2
- <b>Kita-Übergabe in freie Trägerschaft</b>	2
- <b>Beteiligung Stadt Potsdam am GO-IN Innovationszentrum Golm</b>	2
- <b>Vertrag zur Gründung einer Arge</b>	2
- <b>Gründung Eigenbetrieb KIS</b>	2
- <b>Kinder- und Jugendkonferenz</b>	2
- <b>Namensgebung Potsdamer Schulen (Teil XX)</b>	3
- <b>Haus der Begegnung</b>	3
- <b>Sanierung Humboldtbrücke</b>	3
- <b>Kunsthalle</b>	3
- <b>Beirat Potsdamer Neubaugebiete</b>	3
- <b>Fassadenrenovierung Bibliothek/Fachhochschule</b>	3
- <b>Allianz für die Familie</b>	3
- <b>Linksabbiegerspuren</b>	4
- <b>Ampel in Bornstedt</b>	4
- <b>Potsdam-Museum – bildende Kunst</b>	4
- <b>zusätzliche Arbeitsgelegenheiten im Rahmen von Hartz IV</b>	4
- <b>Kita in Eiche</b>	4
- <b>60. Jahrestag der Befreiung</b>	4
- <b>Abfallsatzung – Änderung</b>	4
- <b>Abfallgebührensatzung</b>	6
- <b>Stellplatzsatzung</b>	9
- <b>Straßenreinigungssatzung</b>	12
- <b>Feuerwehrkostensatzung</b>	24
- <b>Rettungsdienstgebührensatzung</b>	25
- <b>Taxitarifordnung</b>	27
- <b>B-Plan Nr. 66B „Nördliche Gartenstadt“ – Auslegung</b>	28
- <b>B-Plan Nr. 37B „Babelsberger Straße“ – Auslegung</b>	29
- <b>Änderung B-Plan Nr. 2 „Horstweg Süd“ – Aufstellungsbeschluss</b>	30
- <b>B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße – Erhaltungssatzung</b>	31
- <b>B-Plan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ – Baulandumlegung</b>	32
- <b>Drewitzer Str. Nord – Erhaltungssatzung</b>	32
- <b>Werbesatzung Potsdam Hauptbahnhof</b>	34
- <b>Werbesatzung Innenstadt</b>	36
- <b>Werbesatzung Sacrow</b>	37
- <b>Werbesatzung Waldstadt – Teltower Vorstadt</b>	37
- <b>Vergabeabsicht</b>	38
- <b>Mitglieder des Umlegungsausschusses</b>	39
- <b>Jahresrechnung Regionale Planungsgesellschaft</b>	39
- <b>Neufestsetzung Ortsdurchfahrt – Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes</b>	39
<b>ENDE DES AMTLICHEN TEILS</b>	
- <b>Fotograf/-in für Ausstellungsprojekt gesucht</b>	40
- <b>Jubilare</b>	40

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

**Redaktion:** Rita Haack  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen  
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

# Beschlüsse aus der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.12.2004

## **Bildung eines Unternehmensverbundes im Bereich Bauen und Wohnen**

**Vorlage: 04/SVV/0693**

1. Die mit Stadtentwicklung, -sanierung, Bau- und Wohnungswesen befassten Gesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam werden zukünftig zu einem Unternehmensverbund zusammengefasst.
2. Einbezogen werden sollen die Anteile der Landeshauptstadt Potsdam an den Unternehmen
  - Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH (GEWOBA)
  - Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
  - Sanierungsträger Potsdam Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH
  - Terraingesellschaft Neu-Babelsberg AG i. L. einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. Für die zentralen Sparten wird eine Dachgesellschaft gebildet (Bau- und Wohnungsservice GmbH).
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Verträge vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung im März 2005 einen Zwischenbericht zu geben, der insbesondere angibt,
  - welche Aufgaben in der Dachgesellschaft erledigt werden sollen,
  - welche Unternehmensaufgaben bei den Einzelgesellschaften verbleiben sollen,
  - welche Zielstruktur eines Unternehmensverbundes sich daraus ergibt,
  - mit welchem wirtschaftlichen Nutzen für den Unternehmensverbund und für die Landeshauptstadt gerechnet werden kann und
  - wie demzufolge die der Stadtverordnetenversammlung vorzulegenden Verträge zu gestalten sind.
5. Die Bildung des Unternehmensverbundes soll spätestens zum 01.01.2006 wirksam werden.

## **Übergabe von Kindertagesstätten ab 01.01.2005 in die Trägerschaft von 3 freien Trägern**

**Vorlage: 04/SVV/0825**

Die Stadtverordneten beschließen, dass gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag von 3 Trägern folgende 3 kommunale Kindertagesstätten ab 01.01.2005 in die freie Trägerschaft übergeben werden.

- 1.1 Kita „Fahrländer Landmäuse“, Marquardtter Straße 1 im OT Fahrland – Träger: „Treffpunkt Fahrland“ e. V.
- 1.2 Hort Fahrland, Ketziner Straße 31 c im OT Fahrland – Träger: „Treffpunkt Fahrland“ e. V.
- 1.3 Kita „Seepferdchen“, Hauptstraße 19 im OT Marquardt – Träger: Fröbel e. V.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, mit den o. g. Trägern die Überleitungsverhandlungen zu führen. Bei den Verhandlungen mit den freien Trägern soll die Verwaltung darauf hinwirken, dass die zum Betrieb notwendigen Personalstellen durch Personal der Landeshauptstadt Potsdam besetzt bleiben.

## **Beteiligung der Stadt Potsdam am GO-IN Innovationszentrum Golm**

**Vorlage: 04/SVV/0794**

1. Die Stadt Potsdam beteiligt sich über die Technologie- und
2. Amtsblatt 24/2004 der Landeshauptstadt Potsdam

Gewerbezentren Potsdam GmbH (TGZP GmbH) mit 50 % an der eigens für die Errichtung und den Betrieb des GO-IN Innovationszentrum Golm gegründeten Innovationszentrum Golm GmbH.

2. Vor Übernahme der Gesellschafterfunktion der TGZP GmbH an der GOIN GmbH ist der Gesellschaftsvertrag der Innovationszentrum Golm GmbH zwischen den Partnern gemäß den Anforderungen der Stadt Potsdam und der TGZP GmbH zu verhandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Stadt stellt die für die Beteiligung erforderlichen Mittel in Höhe von 390.000 €

12.500 € Einzahlung Stammkapital  
340.400 € Einzahlung Eigenkapital  
37.100 € Kosten für den Vollzug der Beteiligung

der TGZP GmbH aus dem Haushalt 2005 – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2005 durch die SVV – zur Verfügung.

## **Vertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)**

**Vorlage: 04/SVV/0832**

Zwischen der Agentur für Arbeit Potsdam und der Landeshauptstadt Potsdam wird eine ARGE gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gegründet.

## **Gründung des Eigenbetriebes 'Kommunaler Immobilien Service'**

**Vorlage: 04/SVV/0830**

1. Errichtung des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilienservice“ der Landeshauptstadt Potsdam zum 01.01.2005
2. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam
3. Zuordnung von Vermögen an den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“

Dem Eigenbetrieb werden die in der Anlage aufgeführten Liegenschaften mit einem Wert von insgesamt rund 327 Mio. € zugeordnet.

Das Stammkapital wird auf 100.000 € festgesetzt.

4. Bildung eines Werksausschusses gemäß § 8 Abs. 1 der EigV und § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam.

## **Kinder- und Jugendkonferenz**

**Vorlage: 03/SVV/0920**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zusammenwirken mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Voraussetzungen zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendkonferenz in der Landeshauptstadt Potsdam zu schaffen.

Dazu ist der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2004 ein Vorschlag vorzulegen.

Das Gremium soll bei allen wichtigen Planungsangelegenheiten ein Mitspracherecht erhalten.

## **Namensgebung Potsdamer Schulen (Teil XX)**

**Vorlage: 04/SVV/0886**

Die Grundschule 36/45 erhält den Namen „Grundschule Am Papelhain“.

## **Weiterführung der Aufgabe „Förderung der Integration Behinderter im Haus der Begegnung“ ab 01.01.2005 durch die Stadt**

**Vorlage: 04/SVV/0902**

1. Die Weiterführung der Aufgabe „Förderung der Integration Behinderter im Haus der Begegnung“ ab dem 01.01.2005 vorerst befristet bis zum 30.06.2005
2. Weiterbeschäftigung des derzeit beschäftigten Personals (1,0 Leiterin, 1,0 MA Kultur, 0,2 MA) bis zum 30.06.2005
3. Weiterführung der bestehenden ABM-Verträge bis Ablauf dieser ABM sowie Neubeantragung der ABM beim Arbeitsamt.
4. Vorbereitung der Übertragung der Aufgabe an einen freien Träger.

## **Sanierung Humboldtbrücke**

**Vorlage: 04/SVV/0909**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Sanierung der Humboldtbrücke zeitnah einen Gestaltungswettbewerb auszuloben. Hierbei sollte die Kompetenz von Instituten mit einschlägigen Erfahrungen bei modernen Brückenkonstruktionen berücksichtigt werden.

## **Kunsthalle**

**Vorlage: 04/SVV/0167**

Im Interesse einer ausgewogenen Präsenz aller Kunstarten in der Landeshauptstadt Potsdam sollen die Belange der Bildenden Kunst in Zukunft angemessen berücksichtigt werden.

Dazu sind die bereits existierenden Kunstorte, an denen temporär Ausstellungen stattfinden, wie der Pavillon auf der Freundschaftsinsel, die Ticket-Galerie und die Panzerhalle in Groß Glienicke oder neu entstehende wie der Kunstraum im Zentrum für Kunst und Soziokultur an der Schiffbauergasse oder der Persius-Speicher konzeptionell einzubeziehen.

Darüber hinaus soll die Einrichtung einer Potsdamer Kunsthalle vorangetrieben werden, die durch museale Bedingungen (Klima, Sicherheit) die Umsetzung weitergreifender Ausstellungskonzepte zulässt. Es sollen Werke der Bildenden Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart in einer ständigen Ausstellung gezeigt werden. Die Durchführung von Wechselausstellungen soll möglich sein.

Die Kunsthalle soll die Option für den Aufbau eines eigenen Bestandes auf der Grundlage des städtischen Besitzes an Kunstwerken des 20. Jahrhunderts umfassen.

Für die Errichtung der Kunsthalle wird der Umbau der 2006 frei werdenden Fachhochschule am Alten Markt vorgeschlagen. Es sind Grobkonzept und -planungen anzufertigen und auf deren Grundlage Kostenschätzungen einzuholen sowie Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Hierbei sind das Forum Bildende Kunst und der Beirat Potsdamer Mitte zu beteiligen. Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung zu erstellen.

Für die Erstellung des Finanzierungsmodells für die Einrichtung und den Betrieb der Kunsthalle sind alle denkbaren Optionen aus Schenkungen, Stiftungen, der Tätigkeit gemeinnütziger Vereine etc. zu nutzen, um sicherzustellen, dass keine finanziellen Belastungen entstehen, die nicht im Rahmen des städtischen Haushalts aufgefangen werden können.

Dem Kulturausschuss ist über den Fortgang der Arbeit alle drei Monate zu berichten.

Bei der Verwertung des Gebäudes Ecke Gutenbergstraße/Hebbelstraße soll kulturellen Nutzungen der Vorrang eingeräumt werden.

## **Beirat 'Potsdamer Neubaugebiete'**

**Vorlage: 04/SVV/0639**

Die Stadtverordnetenversammlung richtet zwei Beiräte, die in Übereinstimmung mit der sozialräumlichen Gliederung im Potsdamer Süden stehen, für diejenigen Potsdamer Neubaugebiete ein, die über integrierte Förderprogramme in einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert werden: den Beirat „Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld“ und den Beirat „Waldstädte/Schlaatz“.

Der Beirat „Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld“ wird die Entwicklung der drei Wohngebiete zu einem Stadtteil begleiten und gemäß der Vereinbarung des „Wohnungspolitischen Ratschlags“ über eine Steuerungsgruppe die konzeptionellen wie strategischen Planungen für die Entwicklung des neuen Stadtteils beraten.

Der Beirat „Waldstädte/Schlaatz“ wird die Entwicklung in den Wohngebieten Waldstadt I und II sowie dem Schlaatz begleiten. In diesem Beirat „Waldstädte/Schlaatz“ sollen die „Konzertierte Aktion Schlaatz“ und der „Projektbeirat Waldstadt II“ aufgehen.

Beide Beiräte sollen mit folgenden ständigen Teilnehmern besetzt sein:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; Bürgerinitiativen und die AG Stadtspuren als Betroffene; Vertreter der Stadtverwaltung und des Entwicklungsbeauftragten Stadtkontor

Beide Beiräte können als nicht ständige Mitglieder Investoren und Eigentümer sowie externe Berater für ihren Meinungsbildungsprozess bei bestimmten Beratungsgegenständen hinzuziehen.

Beide Beiräte sind in die Beratungen der Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung der Fördermittel aus den integrierten Förderprogrammen einzubeziehen.

Die zu gründenden Beiräte arbeiten eng mit den zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung und den Ausschüssen für Stadtplanung und Bauen, Jugendhilfe und Soziales der Stadtverordnetenversammlung zusammen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Beschlussvorschlag für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2005 zu erarbeiten.

Die organisatorische Absicherung der Beiräte wird aus den Mitteln des Quartiersmanagement des Entwicklungsbeauftragten finanziert.

## **Fassadenrenovierung Bibliothek/Fachhochschule**

**Vorlage: 04/SVV/0660**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Gesamtmaßnahme Stadt- und Landesbibliothek die Renovierung der Fassade des Gebäudekomplexes zeitnah organisieren zu lassen. In 2005 sollten dafür Mittel bereitgestellt werden.

## **Allianz für die Familie**

**Vorlage: 04/SVV/0669**

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, inwieweit die Familienpolitik der Landeshauptstadt Potsdam durch eine vom Bundesfamilienministerium empfohlene „Allianz für die Familie“ gefördert werden kann.

Hierzu ist in der Stadtverordnetenversammlung in der Mai-Sitzung 2005 zu berichten.

**Einrichtung von Linksabbiegerspuren**  
**Vorlage: 04/SVV/0724**

In der Potsdamer Straße in Bornstedt ist an den Zufahrten zum Bornstedtkarree und zum Einkaufsbereich Aldi/Schlecker jeweils eine Linksabbiegerspur einzurichten.  
Die Maßnahmen sind im Entwurf des Investitionshaushaltes 2005 zu berücksichtigen.

**Ampel in Bornstedt Potsdamer Straße/Ecke Florastraße**  
**Vorlage: 04/SVV/0726**

An der Kreuzung Potsdamer Straße/Florastraße in Bornim ist eine Ampel aufzustellen. Diese Maßnahme ist im Rahmen der Prioritätenliste im Haushalt 2005 zu berücksichtigen.

**Potsdam-Museum – bildende Kunst**  
**Vorlage: 04/SVV/0727**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bestände des Potsdam-Museums, die die bildende Kunst aus der Zeit von 1945 – 1990 betreffen, in den kommenden Jahren innerhalb seines Ausstellungsprogramms in angemessener Weise zu berücksichtigen.

**Koordiniertes bedarfsgerechtes Vorgehen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsmöglichkeiten unter Nutzung aller Möglichkeiten des SGB II und SGB III**  
**Vorlage: 04/SVV/0781**

Bei der Erstellung des Integrationskonzeptes zur Schaffung zu-

sätzlicher Arbeitsmöglichkeiten sind die Sozialräume der Landeshauptstadt Potsdam unter Nutzung aller Möglichkeiten des SGB II und SGB III vorrangig in den Bereichen Kinder, Jugend, Senioren, Gleichstellung, Bildung Gemeinwesenarbeit Soziales, Gesundheit, Sport, Kultur, Tourismus und Handel zu berücksichtigen. Die Verwaltung berichtet im Mai 2005 den Stadtverordneten über den Stand der Umsetzung.

**Kita im Ortsteil Eiche**  
**Vorlage: 04/SVV/0798**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Kita in der Kaiser-Friedrich-Straße 23 ein detailliertes Sanierungskonzept vorzulegen.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Unterbringung des Hortes an einem anderen Standort möglich ist.

**60. Jahrestag der Befreiung**  
**Vorlage: 04/SVV/0863**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um den 60. Jahrestag des Endes des zweiten Weltkrieges in Europa und der Befreiung auch Potsdams vom Faschismus in städtischer Verantwortung am 8. Mai 2005 würdig begehen zu können.

In diesem Zusammenhang sollen auch Historiker und Zeitzeugen zu Wort kommen, die den heute hier lebenden Bürgerinnen und Bürgern die Situation in Potsdam im April und Mai 1945 nahe bringen.

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59, 66)
2. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 186, 196),
3. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2, des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82)
4. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938),
5. Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I, S. 19)

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt

Potsdam vom 10.03.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 8 vom 25.03.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner bleibt bestehen. „

2. In § 6 Abs. 1 wird in Nr. 1 der „§ 13“ durch „§ 11“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 5 wird folgende Aufzählung gestrichen:

„AVV 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)“.

4. §§ 8, 9, 10 werden wie folgt geändert:

Jeweils in Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Die Anmeldung muss schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam erfolgen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Sammelstelle“ durch das Wort „Schadstoffsammelstelle“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und für einen Übergangszeitraum auch an Wertstoffsammelplätzen im öffentlichen Straßenland“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:  
„(5) Die Papierbehälter müssen am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, zur Abholung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Wertstoffe im Holsystem müssen am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, zur Abholung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 zu überlassen.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem letzten Satz, folgender Satz eingefügt:  
„Die Anmeldung der Abfallbehälter hat in diesen Fällen schriftlich bis zum 31. Januar des Jahres bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam zu erfolgen.“
- b) Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgestattete Abfallbehälter

- Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen sowie
- Abfallsäcke mit 80 l Fassungsvermögen zugelassen.“

- c) Der Absatz 6 wird gestrichen.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Zwischen den Absätzen 2 und 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam kann eine kostenpflichtige Zwischenleerung der unter Abs. 1 und 2 genannten Restabfallbehälter erfolgen, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle in Abhängigkeit von den Entsorgungstouren möglich ist.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Stadtverwaltung, Zentraler Service, Bereich Steuern“ durch die Wörter „Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Satz 1 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch die Wörter „Restabfall- und Wertstoffbehälter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3, Satz 1 wird das Wort „Restabfallbehälter“ durch die Wörter „Restabfall- und Wertstoffbehälter“ ersetzt.
- c) In Absatz 4, Satz 1 werden nach dem Wort „Standplatz“ die Wörter „der Restabfallbehälter“ eingefügt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, letzter Satz werden die Wörter „Stadt, Zentraler Service, Bereich Steuern“ ersetzt durch die Wörter „Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam“ ersetzt.

13. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Ordnungswidrigkeit eingefügt:  
„15. entgegen § 21 (2) die Standplätze der Restabfall- und Wertstoffbehälter nicht ordnungsgemäß auf seinem Grundstück einrichtet,“
- b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern „15, 16, 17, 18, 19“ durch die Nummern „16, 17, 18, 19, 20“ ersetzt.

## Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu machen.

## Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft

Potsdam, den 15.12.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59, 66)
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272)
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 186, 196)
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82)

## INHALTSVERZEICHNIS

### Rechtsgrundlagen

- § 1 Gebührentatbestand  
§ 2 Gebührenmaßstab  
§ 3 Gebührensatz  
§ 4 Gebührenschildner  
§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr  
§ 6 Beendigung und Befreiung von der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen  
§ 7 Auskunftspflicht  
§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

## § 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen, anderen Herkunftsbereichen einschließlich Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Erholungsgrundstücken werden als Gegenleistung für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen der Verwertung und Entsorgung von:

- Hausmüll,
- hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen,
- Sperrmüll,
- schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen
- schadstoffhaltigen Abfällen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer,
- Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)
- haushaltstypischem Schrott,
- elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten, sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung etc. erhoben.

(3) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(4) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes ist gebührenfrei. Ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Größe bzw. Anzahl) bzw. des Entleerungsrhythmus je Grundstück und Kalenderjahr. Für jede weitere Veränderung wird eine Wechselgebühr erhoben. Veränderungen sind schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam durch den Anschlusspflichtigen einzureichen.

## § 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes und nach der Anzahl der dem Grundstück nach dem Anhang zu dieser Satzung zuzuordnenden Einwohnergleichwerte. Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i. S. d. BKleingG, bemisst sich die Grundgebühr von Satz 2 abweichend nach der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen. Für Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr ausschließlich je Erholungsgrundstück erhoben. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Volumen (l) der aufgestellten Abfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus und der Anzahl zusätzlicher Entleerungen.

(2) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l wird nach der Anzahl der Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> setzt sich aus einer Entleerungsgebühr und einer Mietgebühr zusammen. Diese wird je begonnener Woche (7 Tage) der Aufstellung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(4) Die Gebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrhythmus (Wechselgebühr) wird entsprechend § 1 (5) je Antragstellung erhoben. Die Anzahl der auszuwechselnden Behälter wird nicht berücksichtigt.

## § 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 26,26 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG beträgt 6,56 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 13,13 EUR je Erholungsgrundstück und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 16,42 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

<b>Behältergröße:</b>	<b>60 l</b>	<b>80 l</b>	<b>120 l</b>	<b>240 l</b>	<b>1.100 l</b>	<b>10 m³</b>	<b>20 m³</b>
jährliche Mengengebühr in EUR Leerung 2 x wöchentlich	x	x	x	x	2.066,83	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	56,31	75,08	112,62	225,24	1.033,41	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14 tägliche Leerung	28,16	37,54	56,31	112,62	516,71	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	14,08	18,77	28,16	56,31	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1 x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	4.323,84	8.647,80
jährliche Mengengebühr in EUR 2 x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	8.647,68	17.295,60
jährliche Mengengebühr in EUR 4 x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	17.295,36	34.591,20

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³	1.683,60 EUR
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m³	2.646,00 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m³	360,32 EUR/Entleerung
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m³	720,65 EUR/Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l =	1,08 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 80 l =	1,44 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 120 l =	2,16 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 240 l =	4,32 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 1.100 l =	19,82 EUR/Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	<b>Entleerungs- gebühr je Entleerung</b>	<b>Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)</b>
Pressmüllcontainer 10 m³	360,32 EUR	32,29 EUR
Pressmüllcontainer 20 m³	720,65 EUR	50,75 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt:  
je Restabfallsack 1,44 EUR

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestaltung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 11,93 EUR je Antragstellung.

#### **§ 4 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes. Dies gilt auch für Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG sowie für Erholungsgrundstücke.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührenschildner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Die Mengengebühr für Restabfallbehälter, die auf schriftlichen Antrag bei der Stadt, von zwei benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt werden, wird von dem Grundstückseigentümer erhoben, auf dessen Grundstück die Restabfallbehälter bereitstehen. Die benachbarten Grundstückseigentümer haften gesamtschuldnerisch.

(4) Gebührenschildner der Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist derjenige, der die Aufstellung der befristet angemeldeten Abfallbehälter beantragt hat.

(5) Gebührenschildner der Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist der Erwerber.

(6) Gebührenschildner der Wechselgebühr gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung.

(7) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

#### **§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschild für die Grund- und Mengengebühr ent-

steht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat für den die Gebührenschuld besteht ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Der Bemessung der Grundgebühr wird die Anzahl der auf dem Grundstück am 20.11. des Vorjahres nicht nur vorübergehend lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes bzw. der am 20.11. des Vorjahres dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte zugrundegelegt. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Melderegister zum 20.11. des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Anzahl der Gebührenbemessung zugrundegelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen.

Zur Festlegung der Zahl der dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte bzw. zur Festsetzung der Grundgebühr sind der Stadt die hierfür wesentlichen Umstände, wie Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen etc. durch den Gebührenschuldner bis zum 20.11. des Jahres schriftlich mitzuteilen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Unternehmen bzw. Einrichtungen, so sind die o. g. Informationen jeweils getrennt anzugeben.

(3) Die Gebührenschuld für die Grund- und Mengengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebührenschuld für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern und Pressmüllcontainern entsteht mit der Beantragung dieser Entleerungen. Die Gebühr für die zusätzlichen Entleerungen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Abfallbehälter/Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer in Höhe der Anzahl der beantragten Entleerungen. Die Mietgebühr für befristete angemeldete Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung in Höhe der beantragten Dauer. Wird nach Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer die Standzeit verlängert oder werden weitere Entleerungen beantragt, entsteht die Gebühr in Höhe der beantragten weiteren Entleerungen bzw. der beantragten weiteren Dauer der Aufstellung der Pressmüllcontainer mit Antragsstellung. Die Entleerungs- bzw. Mietgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

(7) Die Wechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung des Entleerungsrythmus bzw. der Abfallbehälter. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 6

### **Beendigung und Befreiung von der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen**

(1) Die Gebührenschuld für die Grund- und Mengengebühr gem.

§ 3 Abs. 1 – 3 dieser Satzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem auch der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt Potsdam endet.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners unter Vorlage geeigneter Nachweise, teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrythmus der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte je Grundstück vor. Veränderungen die sich aus der Antragstellung des Anschlusspflichtigen bzw. aus Kontrollfeststellungen ergeben, werden ab dem 01. des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Grund- und Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(5) Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen i. S. des BKleingG werden für den vorhaltefreien Zeitraum gem. § 19 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung nicht eingezogen. Soweit für diesen Zeitraum keine Entleerung beantragt ist, verbleiben die Abfallbehälter gebührenfrei auf dem Grundstück.

## § 7

### **Auskunftspflicht**

(1) Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und -erzeuger sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Grundstückseigentümer sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu geben. Gewerbetreibende etc. sind z.B. verpflichtet, zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte Auskunft über die Zahl der Mitarbeiter und die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu geben. Bei Kleingartenanlagen ist die jeweilige Kleingartenorganisation insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Parzellen zu geben. Bei Erholungsgrundstücken ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Auskunft über die Person des Nutzers zu geben.

(2) Die Auskünfte nach Abs. 1 sind schriftlich an die Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam zu erteilen.

## § 8

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 8/2004, S. 12) außer Kraft.

*Potsdam, den 15.12.2004*

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**



## Anhang zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2004

### Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

Für die Bemessung der Grundgebühr sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Öffentliche Einrichtungen, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände sowie Handelsvertreter und Freiberufliche, Imbissstände, Gaststätten, ortsansässige Betriebe sowie nachfolgend nicht erfasste Einrichtungen	je auf dem Grundstück Beschäftigter	1,0 EGW
--	-------------------------------------	---------

Kasernen, militärische Einrichtung o. ä.	je Dienstkraft	1,0 EGW
--	----------------	---------

Krankenhäuser, Sanatorien, Alten- Kinder- und Jugendheime o. ä.	je Bett	1,0 EGW
---	---------	---------

Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Kinder	1,0 EGW
--------------------------------	--------------	---------

Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen	je Übernachtungsmöglichkeit	0,5 EGW
---	-----------------------------	---------

Campingplätze/Zeltplätze	je Stellplatz	0,1 EGW
--------------------------	---------------	---------

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.. Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende Einwohnergleichwert entsprechend herabgesetzt.

Für die Bemessung der Grundgebühr für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr eines 1-Personenhaushaltes zugrunde gelegt.

Kleingartenanlagen	je Parzelle	0,25 EW
--------------------	-------------	---------

Erholungsgrundstücke	je Grundstück	0,50 EW
----------------------	---------------	---------

## Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.11.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 3. November 2004 gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66), in Verbindung mit § 81, Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.7.2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9.10.2003 (GVBl. I, S. 273) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Ausgenommen sind die überwiegenden Teile der Gärten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (Park Sanssouci, Neuer Garten, Park Babelsberg, Schloß Lindstedt sowie Belvedere auf dem Pfingstberg). Die vom räumlichen Geltungsbereich ausgenommenen Gebiete sind auf der Übersichtskarte, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Die Karte liegt in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist anzuwenden für die Ermittlung der Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze bei der Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen Zugangs- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

(2) Diese Satzung ist anzuwenden bei der Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Diese Satzung ist anzuwenden für die Bestimmung der Geldbeträge für die Ablösung der nach § 3 dieser Satzung notwendigen Stellplätze.

### § 3

#### Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenlisten, die als Anlagen 2.1 (allgemeines Stadtgebiet), 2.2 (Gebiete entspr. § 3 (5)) und 2.3 (Gebiete entspr. § 3 (6)) Bestandteil der Satzung sind. Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 (6/1987) zu ermitteln. Bei Nutzungsänderungen sind Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie die durch die Änderungen zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Zu beachten sind Stellplätze für behinderte Bürger nach DIN 18024 Teil 1 und Teil 2.

(2) Bei baulichen Anlagen mit zu erwartendem überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden.

(3) Eine Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze um 20 % wird vorgenommen, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Fußweg-Entfernung zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

(4) Bei Mehrfachnutzung von baulichen Anlagen oder Teilen davon ist die Ermittlung der Stellplatzzahl für alle Nutzungen getrennt vorzunehmen. Maßgebend ist die Nutzung mit dem höchsten Stellplatzbedarf. Mehrfachnutzungen dürfen sich zeitlich nicht überschneiden. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.

(5) Innerhalb der nachfolgend genannten Gebiete der Stadt Potsdam:

1. Potsdamer Innenstadt

2. erweiterter Zentrumsbereich Babelsberg

wird die Zahl der notwendigen Stellplätze für verschiedene Nutzungsarten reduziert festgesetzt (siehe Anlage 2.2). Die genannten Gebiete sind in der Übersichtskarte dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Diese liegt in der Stadtverwaltung

Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

(6) Innerhalb der nachfolgend genannten Siedlungsgebiete der Stadt Potsdam:

1. Am Stern,
2. Wohngebiet Drewitz,
3. Waldstadt I und II,
4. Am Schlaatz,
5. Potsdam West
6. Zentrum Ost

wird die Zahl der notwendigen Stellplätze für verschiedene Nutzungsarten reduziert festgesetzt (siehe Anlage 2.3). Die genannten Gebiete sind in der Übersichtskarte dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Diese liegt in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

#### § 4

#### Begrenzung der Herstellung von Stellplätzen

Die Herstellung von Stellplätzen für die unter lfd. Nummer 3 der Richtzahlenlisten genannten Verkaufsstätten wird auf maximal das Doppelte der ermittelten Zahl notwendiger Stellplätze eingeschränkt. Dies gilt nicht in durch Bebauungsplan festgesetzten Sondergebieten.

#### § 5

#### Ablösebeträge

Die Ablösebeträge werden für die unterschiedlichen Stadtgebiete entsprechend § 43 (4) BbgBO wie folgt festgesetzt:

Gebiet A	3.000 €/Stellplatz
Gebiet B	4.000 €/Stellplatz
Gebiet C	5.000 €/Stellplatz
Gebiet D	6.000 €/Stellplatz
Gebiet E	8.000 €/Stellplatz

Die Gebietsteile sind in der Übersichtskarte, die als Anlage 3 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese liegt in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Herstellung von Stellplätzen hat gegenüber der Ablösung Vorrang.

#### § 6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.07.1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 23.12.1999, S. 1) außer Kraft.

Potsdam, den 04.11.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.11.2004 wird hiermit gemäß § 19, Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Im Ergebnis des Anzeigeverfahrens teilte das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg als Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2004 mit, dass es zu der am 3. November 2004 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam keine Veranlassung für eine Beanstandung gibt.

Die zur Satzung gehörenden mehrfarbigen, großformatigen Übersichtspläne:

- **Anlage 1** „aus dem Geltungsbereich ausgenommene Gebiete entspr. § 1 und Gebiete mit reduzierter Zahl notwendiger Stellplätze entspr. § 3 (5) und § 3 (6)“
- **Anlage 3** „Übersichtskarte zu § 5, Gebieteinteilung Ablösebeträge“

werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom 3. bis 17. Januar 2005 ausgehängt.

Die gesamte Satzung, einschließlich der genannten Pläne liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Bürgerberatung Bau in der Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 8. Etage während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs.4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 10.12.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

#### Anlage 2.1

#### Richtzahlenliste für das allgemeine Stadtgebiet entsprechend § 1 der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße) für Kfz	Bezugsgröße
1	2	3	5
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1.	Wohnungen bis 100 qm NF	1	Wohnung
	Wohnungen über 100 qm NF	2	Wohnung
1.2.	Kinder- und Jugendwohnheime, Internate	1	15 Betten
1.3.	Seniorenwohnstätten	0,2	Wohnung
1.4.	sonstige Wohnheime	1	3 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	40 m² NF
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr Abfertigungs-, (Beratungsräume, Kanzleien, Arztpraxen etc.)	1	30 m² NF
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhallen bis 1200 m² BGF (Bruttogeschosfläche)	1	40 m² VF
3.2.	Einkaufszentren, großfl. Einzelhandel, Handelsbetriebe über 1200 m² BGF	1	20 m² VF
<b>4</b>	<b>Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
4.1.	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	1	10 m² Gastraumfläche
		1	
4.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	1	3 Betten
4.3.	Ferienanlagen	1	Wohnung

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße) für Kfz	Bezugsgröße
1	2	3	5
4.4.	Jugendherbergen, Wanderheime	1	10 Betten
<b>5</b>	<b>Kultur- und Versammlungsstätten</b>		
5.1.	Kultur- und Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongreßzentren)	1	5 Sitzplätze
5.2.	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortragssäle, Kleinkunsthöhlen)	1	10 Sitzplätze
5.3.	Kirchen	1	30 Sitzplätze
5.4.	Museen	1	100 m² NF
5.5.	Messe- und Ausstellungshallen	1	50 m² NF
<b>6.</b>	<b>Sportstätten, Freizeitanlagen</b>		
6.1.	Sportplätze	1	200 m² Sportfläche
6.2.	Sporthallen	1	100 m² Sportfläche
6.3.	Schwimmhallen	1	50 m² Hallenfläche
6.4.	zusätzlich für Besucher bei Nutzungen entsprechend 6.1. bis 6.3.	1	15 Besucherplätze
6.5.	Kegel-/Bowlingbahnen	4	Bahn
6.6.	Fitnesscenter, Saunen, Solarien u. ä.	1	40 m² NF
6.7.	Freibäder	1	300 m² GF
6.8.	Wochenendhaus-/Kleingarten-siedlungen	0,5	Haus/Garten
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1.	Krankenhäuser, Kliniken	1	4 Betten
7.2.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	5 Betten
7.3.	Altenpflegeheime	1	10 Betten
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung</b>		
8.1.	Grundschulen, Realschulen, Förderschulen	1	Klasse
8.2.	Gesamtschulen, Gymnasien	2	Klasse
8.3.	Oberstufenzentren	5	Klasse
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	3	10 Studenten
8.5.	Kindergärten, -tagesstätten	1	20 Kinder
8.6.	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	1	20 m² NF
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe, Lager, Laboratorien	1	2 Arbeitsplätze
9.2.	Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien	1	Arbeitsplatz
9.3.	Einrichtungen des Kfz-Gewerbes (Werkstätten, Waschplätze, Pflegedienste)	4	Pflege- oder Reparaturstand
<b>10.</b>			
10.1.	sonstige unter 1.1. bis 9.3. nicht genannte Nutzungen	1	30 m² NF

## Anlage 2.2

### Richtzahlenliste für Gebiete entsprechend § 3 (5) der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße) für Kfz	Bezugsgröße
1	2	3	5
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1.	Wohnungen bis 100 qm NF	0,8	Wohnung
	Wohnungen über 100 qm NF	1,2	Wohnung
1.2.	Kinder- und Jugendwohnheime, Internate	0,6	15 Betten
1.3.	Seniorenwohnstätten	0,2	Wohnung
1.4.	sonstige Wohnheime	0,7	3 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	0,6	40 m² NF
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Arztpraxen etc.)	0,6	30 m² NF
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhallen bis 1200 m² BGF (Bruttogeschosßfläche)	0,6	40 m² VF
3.2.	Einkaufszentren, großfl. Einzelhandel, Handelsbetriebe über 1200 m² BGF	0,6	20 m² VF
<b>4</b>	<b>Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
4.1.	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	0,6	10 m² Gastraumfläche
4.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	0,6	3 Betten
4.3.	Ferienanlagen	-	Wohnung
4.4.	Jugendherbergen, Wanderheime	1	10 Betten
<b>5</b>	<b>Kultur- und Versammlungsstätten</b>		
5.1.	Kultur- und Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongreßzentren)	0,6	5 Sitzplätze
5.2.	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortragssäle, Kleinkunsthöhlen)	0,6	10 Sitzplätze
5.3.	Kirchen	0,6	30 Sitzplätze
5.4.	Museen	0,6	100 m² NF
5.5.	Messe- und Ausstellungshallen	0,6	50 m² NF
<b>6.</b>	<b>Sportstätten, Freizeitanlagen</b>		
6.1.	Sportplätze	-	200 m² Sportfläche
6.2.	Sporthallen	0,6	100 m² Sportfläche
6.3.	Schwimmhallen	0,6	50 m² Hallenfläche
6.4.	zusätzlich für Besucher bei Nutzungen entsprechend 6.1. bis 6.3.	0,6	15 Besucherplätze
6.5.	Kegel-/Bowlingbahnen	2,2	Bahn
6.6.	Fitnesscenter, Saunen, Solarien u. ä.	0,6	40 m² NF
6.7.	Freibäder	-	300 m² GF
6.8.	Wochenendhaus-/Kleingartensiedlungen	-	Haus/Garten
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1.	Krankenhäuser, Kliniken	0,6	4 Betten
7.2.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	0,6	5 Betten
7.3.	Altenpflegeheime	0,6	10 Betten
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung</b>		
8.1.	Grundschulen, Realschulen, Förderschulen	1	Klasse
8.2.	Gesamtschulen, Gymnasien	1,2	Klasse
8.3.	Oberstufenzentren	3	Klasse
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	1,5	10 Studenten
8.5.	Kindergärten, -tagesstätten	0,6	20 Kinder
8.6.	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	0,6	20 m² NF

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße) für Kfz	Bezugsgröße
1	2	3	5
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe, Lager, Laboratorien,	0,6	2 Arbeitsplätze
9.2.	Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien,	-	Arbeitsplatz
9.3.	Einrichtungen des Kfz-Gewerbes (Werkstätten, Waschplätze, Pflegedienste)	4	Pflege- oder Reparaturstand
<b>10.</b>			
10.1.	sonstige unter 1.1. bis 9.3. nicht genannte Nutzungen	0,6	30 m² NF

### Anlage 2.3

#### Richtzahlenliste für Gebiete entsprechend § 3 (6) der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße) für Kfz	Bezugsgröße
1	2	3	5
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1.	Wohnungen bis 100 qm NF	1	Wohnung
	Wohnungen über 100 qm NF	2	Wohnung
1.2.	Kinder- und Jugendwohnheime, Internate	1	15 Betten
1.3.	Seniorenwohnstätten	0,2	Wohnung
1.4.	sonstige Wohnheime	1	3 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	0,5	40 m² NF
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Arztpraxen etc.)	0,5	30 m² NF
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhallen bis 1200 m² BGF (Bruttogeschosßfläche)	1	40 m² VF
3.2.	Einkaufszentren, großfl. Einzelhandel, Handelsbetriebe über 1200 m² BGF	1	20 m² VF
<b>4</b>	<b>Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
4.1.	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	1	10 m² Gastraumfläche
4.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	1	3 Betten
4.3.	Ferienanlagen,	1	Wohnung
4.4.	Jugendherbergen, Wanderheime	1	10 Betten
<b>5</b>	<b>Kultur- und Versammlungsstätten</b>		
5.1.	Kultur- und Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongreßzentren)	0,5	5 Sitzplätze
5.2.	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortragssäle, Kleinkunsthöhlen)	0,5	10 Sitzplätze
5.3.	Kirchen	0,5	30 Sitzplätze
5.4.	Museen	0,5	100 m² NF
5.5.	Messe- und Ausstellungshallen	0,5	50 m² NF
<b>6.</b>	<b>Sportstätten, Freizeitanlagen</b>		
6.1.	Sportplätze	0,6	200 m² Sportfläche
6.2.	Sporthallen	0,6	100 m² Sportfläche
6.3.	Schwimmbädern	0,6	50 m² Hallenfläche
6.4.	zusätzlich für Besucher bei Nutzungen entsprechend 6.1. bis 6.3.	0,6	15 Besucherplätze
6.5.	Kegel-/Bowlingbahnen	2,5	Bahn
6.6.	Fitnesscenter, Saunen, Solarien u. ä.	0,6	40 m² NF
6.7.	Freibäder	0,6	300 m² GF
6.8.	Wochenendhaus-/Kleingartensiedlungen	0,25	Haus/Garten
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1.	Krankenhäuser, Kliniken	1	4 Betten
7.2.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	5 Betten
7.3.	Altenpflegeheime	1	10 Betten
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung</b>		
8.1.	Grundschulen, Realschulen, Förderschulen	1	Klasse
8.2.	Gesamtschulen, Gymnasien 2 Klasse		
8.3.	Oberstufenzentren	5	Klasse
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	3	10 Studenten
8.5.	Kindergärten, -tagesstätten	1	20 Kinder
8.6.	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	1	20 m² NF
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe, Lager, Laboratorien,	1	2 Arbeitsplätze
9.2.	Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien,	1	Arbeitsplatz
9.3.	Einrichtungen des Kfz-Gewerbes (Werkstätten, Waschplätze, Pflegedienste)	4	Pflege- oder Reparaturstand
<b>10.</b>			
10.1.	sonstige unter 1.1. bis 9.3. nicht genannte Nutzungen	1	30 m² NF

Verzeichnis der Abkürzungen: NF Nutzfläche VF Verkaufsfläche GF Grundstücksfläche

## Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 auf Grund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294 [303]) sowie Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294 [2903]) und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Potsdam ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Potsdam betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 und 3 den Anliegern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen zwischen den Bordern, Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg,

Gehweg oder Grundstücksgrenze. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

(3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf selbständige Geh- und Radwege mit erkennbarer Absetzung von der Fahrbahn sowie auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder eine sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen, Geh- und Radwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Für den Winterdienst besteht Anschluss und Benutzungszwang nur innerhalb der im § 4 in Absatz 1 dargestellten Bereiche und in dem dort festgelegten Umfang.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.

Anlieger sind insoweit sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne des Absatzes 2 erschlossen werden. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf alle an öffentliche Straßen grenzende Grundstücksseiten bzw. -flächen.

Die Anlage mit dem Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Potsdam anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer die Pflichten des Eigentümers wahr.

## § 3 Art und Umfang der Reinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Reinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

RK 1/05: Hauptbahnhof (Südseite): Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege und übrigen Flächen gem. § 1 wöchentlich 6 x – Mischreinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1 (außer Südseite): Reinigung durch die Anlieger

RK 1K/05: Brandenburger Straße: Fahrbahn (innerhalb der Fluchtlinie der Straßenbeleuchtung) wöchentlich 6 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 2/05: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – Mischreinigung durch die Stadt  
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 2K/05: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 3/05: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt  
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 3K/05: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 4/05: Fahrbahnen – 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt  
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 4K/05: Fahrbahnen 14tägig 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 5/05: Fahrbahnen und Parkflächen monatlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 5K/05: Fahrbahnen monatlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Parkflächen monatlich einmal – Mischreinigung durch die Stadt  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich einmal – maschinelle Reinigung durch die Stadt

Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 6/05: Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen und übrigen Flächen gemäß § 1 durch die Anlieger

An Sonn- und Feiertagen besteht die Reinigungspflicht i. S. d. § 1 Absatz 2 nicht.

(3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehrriech und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 2, Absatz 1 an Anlieger übertragene Reinigungspflicht gilt, dass der anfallende Kehrriech oder sonstige Unrat durch die Anlieger selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt ausgefegt, werden.

Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Stadt entsorgt. Es ist durch die Anlieger auf Haufen zu setzen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### § 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 1 Absatz 4

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrage der Stadt werden auf Fahrbahnen und Radwegen eines ausgewählten Straßennetzes, entsprechend gekennzeichnet in der Anlage, ausgeführt. Eine winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Stadt erfolgt nur in der Reinigungsklasse 1/05 – Hauptbahnhof (Südseite).

Die Stadt streut und räumt, entsprechend bestätigter Streu- und Räumpläne auf folgenden Fahrbahnen oder Verkehrsflächen:

- Ortslage von Bundesstraßen
- Ortslage von Landesstraßen
- verkehrswichtige Stadtstraßen (Sammelstraßen in Wohngebieten, Gefällestrecken)
- Straßen für den ÖPNV
- ausgewählte Radwege
- Fußgängerüberwege
- ausgewählte Treppen- und Rampenanlagen

(2) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) Täglich sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(7) Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, wird der Winterdienst durch die Anlieger nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchgeführt.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung für alle gemäß § 2 Absatz 2 erschlossenen Grundstücke.

#### § 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

(2) Anlieger, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 i. V. m. §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, aber ihre bisherige Reinigungsverpflichtung einem Dritten übertragen haben, können auf Antrag bis zum Ablauf der Vertragsdauer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

#### § 7 Drittbeauftragung

Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine aus-

reichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3

seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,

2. entgegen § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4

seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß durchführt,

3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2

Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben abgelagert,

4. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 8

Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt

5. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3

Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.01.2004 außer Kraft.

Potsdam, den 15.12.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2004

Straßenname	RK	Winterdienst
<b>A</b>		
Aalstieg	6/05	
Ahornstr.	5/05	
Albert-Einstein-Str.	5/05	Ja
Albert-Wilkening-Str.	6/05	
Alexander-Klein-Str.	5/05	
Alfred-Hirschmeier-Str.	6/05	
Allee nach Glienicke von Alt Nowawes bis Lankestr. (Nr. 2 bis 47)	5K/05	Ja
Allee nach Glienicke von Lankestr. bis zum Ende (außer Nr. 81 bis 85)	5/05	
Allee nach Sanssouci	3/05	Ja
Alleestr.	4K/05	Ja
Alt Drewitz 14A, 14B, 14C	6/05	
Alt Drewitz außer Nr. 14A, 14B, 14C	5/05	
Alt Nowawes	4K/05	Ja
Alter Markt	5/05	
Alter Tornow	5K/05	Ja

Straßenname	RK	Winterdienst
Altes Rad (Winterdienst von Wildapfelweg bis Wildbirnenweg – Nr. 1a bis 25)	5K/05	Ja
Althoffstr.	5/05	
Am Alten Friedhof	5K/05	
Am Alten Markt (einschl. Staudenhof)	4/05	
Am alten Mörtelwerk (außer Nr. 9, 9A, 11 bis 11 C, 13 und 15)	5K/05	Ja
Am Angelhaken	6/05	
Am Babelsberger Park	6/05	
Am Bahnhof	6/05	
Am Bassin	3/05	
Am Blinker	6/05	
Am Böttcherberg	6/05	Ja
Am Brunnen	6/05	Ja
Am Buchhorst	4K/05	Ja
Am Bürohochhaus	5K/05	Ja
Am Drachenberg (außer Nr. 1 und 2)	5/05	
Am Eichenhain	6/05	
Am Fenn	6/05	
Am Försteracker	6/05	Ja
Am Friedhof	5K/05	
Am Gehölz	5K/05	Ja
Am Golfplatz (Winterdienst von Lerchensteig bis Amundsenstr. – Nr. 2 bis 5)	5K/05	Ja
Am Großen Herzberg	6/05	
Am Grünen Weg	6/05	
Am Hämphorn	6/05	
Am Hang	5/05	
Am Havelblick (außer Nr. 10-12)	5K/05	Ja
Am Heineberg	6/05	
Am Hinzenberg	6/05	
Am Hirtengraben	6/05	
Am Kanal 2-6A, 66-73	5/05	
Am Kanal von Friedrich-Ebert-Str. bis Berliner Str. (Nr. 7 bis 65)	4K/05	Ja
Am Kirchblick	6/05	
Am Klubhaus	5K/05	
Am Konsumplatz	6/05	
Am Küssel	6/05	
Am Langen Berg (Winterdienst vom Alten Mörtelwerk bis Krumme Str. – Nr. 1 bis 12)	5K/05	Ja
Am LuftschiFFhafen	5K/05	
Am Lustgartenwall	5/05	
Am Meedehorn	6/05	
Am Mittelbusch	6/05	
Am Moosfenn	5/05	Ja
Am Neuen Garten	4K/05	Ja
Am Neuen Markt	5/05	
Am Neuen Palais	4K/05	Ja
Am Nuthetal	4/05	Ja
Am Pfingstberg von Nedlitzer Str. bis Vogelweide (Nr. 1 bis 15)	5/05	Ja
Am Plantagenhaus	6/05	
Am Raubfang	6/05	
Am Reiherbusch	5/05	
Am Sandberg	6/05	
Am Schlangenfenn	5/05	
Am Schragen	4K/05	Ja
Am Silbergraben	5/05	
Am Sportplatz	5K/05	
Am Springbruch	5/05	
Am Stadtrand außer Nr. 1 bis 44	5/05	
Am Stadtrand Nr. 1 bis 44	6/05	
Am Tempelberg	6/05	
Am Vogelherd	6/05	
Am Wald	6/05	
Am Waldrand	6/05	Ja
Am Weißen See	6/05	
Am Wiesenrain	6/05	
Am Wildpark Nr. 1 bis 4	5K/05	Ja
Am Wildpark Nr. 5 und 6	6/05	
Am Windmühlenberg	6/05	
Amtsstr.	6/05	

Straßenname	RK	Winterdienst
Amundsenstr. außer Nr. 18, 20, 20A-C, 22, 24, 24A-C, 31A, 48	4K/05	Ja
Amundsenstr. Nr. 18, 20, 20A-C, 22, 24, 24A-C, 31A, 48	6/05	
An den Korbweiden	6/05	
An den Windmühlen	6/05	
An der Alten Zauche	4/05	Ja
An der Brauerei	5K/05	
An der Einsiedelei	5K/05	
An der Orangerie	4K/05	
An der Parforceheide	6/05	
An der Pirschheide – Fußgängertunnel LBS	4/05	
An der Pirschheide – ohne Zufahrt Hotel (Winterdienst bis Seminaris-Hotel Nr. 11, 28, 30, 40-42)	5K/05	Ja
An der Roten Kaserne	5K/05	Ja
An der Sandscholle	5K/05	
An der Sternwarte	5K/05	Ja
An der Vogelwiese	6/05	
An der Vorderkappe	6/05	
Angermannstr.	5K/05	
Anhaltstr.	5/05	
Annemarie-Wolf-Platz	6/05	
Anni-von-Gottberg-Str.	5K/05	
Apfelweg	6/05	
Asta-Nielsen-Str.	5K/05	
Auf dem Kiewitt	5/05	Ja
August-Bebel-Str.	4K/05	Ja
August-Bier-Str.	5/05	
August-Bonnes-Str.	6/05	
<b>B</b>		
Babelsberger Str. (neue)	4K/05	Ja
Baberowweg 8, 9, 10, 11, 12, 12A, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20	6/05	
Baberowweg außer Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20	5K/05	
Bäckerstr.	5/05	
Bahnhofstr.	5/05	
Baldurstr.	5/05	
Bartholomäus-Neumann-Str.	5K/05	
Bassinplatz-Süd	5/05	Ja
Baumhaselring (Winterdienst von Roßkastanienstr. bis Weißdornweg und Kirschenstieg bis Am Alten Mörtelwerk Nr. 49 bis 180 ohne Nr. 128 bis 142)	5K/05	Ja
Baumschulenweg 6A bis 6E, 7A, 8B, 9, 9A, 9B	5K/05	Ja
Baumschulenweg außer Nr. 6A bis 6E, 7A, 8B, 9, 9A, 9B	6/05	
Bebraer Str.	6/05	
Beethovenstr. (außer Nr. 26-38 gerade)	5K/05	Ja
Beetzweg	6/05	
Behlertstr. von Berliner Str. bis Am Neuen Garten (Nr. 1 bis 4B und 31 bis Ende)	4K/05	Ja
Behlertstr. von Friedrich-Ebert-Str. bis Am Neuen Garten (Nr. 4C bis 30)	5/05	Ja
Behringstr.	5K/05	Ja
Bellavitestr.	6/05	
Bendastr.	3/05	
Benkertstr.	3/05	
Benzstr.	5K/05	Ja
Bergholzer Str.	5/05	
Bergweg (Winterdienst nur Treppenanlage)	6/05	Ja
Berliner Str. (außer Nr. 105)	4K/05	Ja
Berliner Str., Vorplatz Glienicker Brücke	4/05	
Bernhard-Kellermann-Str.	5/05	
Bertha-von-Suttner-Str.	5/05	
Bertinistr.	6/05	
Bertiniweg	6/05	
Bertolt-Brecht-Str.	5/05	
Bettina-von-Arnim-Str.	5K/05	
Beyerstr.	5/05	Ja
Biberkiez	5/05	

Straßenname	RK	Winterdienst
Biberweg	6/05	
Billy-Wilder-Platz	6/05	
Binsenhof	5/05	
Birkenhügel	6/05	
Birkenstr.	5/05	
Birnenweg	6/05	
Bisamkiez (Winterdienst über Gleise bis Schule)	5/05	Ja
Blumenstr.	6/05	
Blumenweg	5/05	
Böcklinstr.	5/05	Ja
Bollmannsteig	6/05	
Bornimer Weg	6/05	
Bornstedter Feld	6/05	
Bornstedter Str.	4K/05	Ja
Brahmsweg	6/05	
Brandenburger Str.	1K/05	Ja
Brauhausberg	4K/05	Ja
Breite Str. (außer Nr. 15 bis 17)	4K/05	Ja
Breite Straße Nr. 15 bis 17	4/05	
Breiter Weg	6/05	
Brentanoweg (Winterdienst von Voltaireweg bis Tieckstr.)	5/05	Ja
Brombeerstieg	6/05	
Bruno-H.-Bürgel-Str. (Winterdienst von Hermann-Maaß-Str. bis Scheffelstr. – Nr. 17 bis 73, 74, 75, 76, 78, 80)	5K/05	Ja
Bruno-Taut-Str.	6/05	
Burgstr.	5/05	
Büringstr.	6/05	
Bussardweg	6/05	
<b>C</b>		
Caputher Heuweg (Winterdienst von Saarmunder Str. bis Bahnhof Rehbrücke)	5/05	Ja
Carl-Christian-Horvath-Str.	5K/05	
Carl-von-Ossietzky-Str.	5/05	
Charlottenstr. von Französische Str. bis Berliner Str. (Nr. 55 bis 82)	4K/05	Ja
Charlottenstr. von Französische Str. bis Schopenhauerstr. (Nr. 1 bis 54 und 83 bis 128)	3K/05	Ja
Chopinstr.	6/05	
Clara-Schumann-Str. (Winterdienst von Trebbiner Str. bis R.-Huch-Str.)	5K/05	Ja
Clara-Zetkin-Str.	5/05	
Conrad-Veidt-Str.	5K/05	
<b>D</b>		
Daimlerstr.	5/05	Ja
Damaschkeweg	6/05	
David-Gilly-Str.	5K/05	
Dennis-Gabor-Str.	5K/05	
Dianastr.	5/05	
Dieselstr. (außer Nr. 47 bis 51)	5/05	
Domstr.	5K/05	Ja
Donarstr.	5K/05	
Dorfstr.	6/05	
Dorothea-Schneider-Str.	5K/05	
Dortustr. von Charlottenstr. bis Hegelallee Nr. (1 bis 23 und 51 bis 74)	3/05	Ja
Dortustr. von Charlottenstr. bis Obere Planitz (Nr. 24 bis 50) (Winterdienst von Charlotten- bis Kiezstraße)	4/05	Ja
Drevesstr. (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Am Brunnen – Nr. 1 bis 6)	5/05	Ja
Drewitzer Str.	4K/05	Ja
Dürerstr.	5/05	
<b>E</b>		
Eberescheweg	6/05	
Ebräerstr.	5/05	
Ecksteinweg	5K/05	
Edisonallee	6/05	
Eduard-Claudius-Str.	5/05	Ja
Eduard-Engel-Str.	5/05	
Eduard-von-Winterstein-Str.	5K/05	



<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Ehrenpfortenbergstr. außer Nr. 1 bis 10	6/05	
Ehrenpfortenbergstr. Nr. 1 bis 10 (Winterdienst von Kaiser-Friedrich-Str. bis Lindstedter Str. Nr. 1 bis 10)	5K/05	Ja
Eichelkamp	6/05	
Eichenallee	5K/05	
Eichenring	5K/05	Ja
Eichenweg	6/05	
Eisenhartstr.	5/05	
Eleonore-Prochaska-Str.	5K/05	
Eltesterstr.	5/05	
Emil-Jannings-Str.	5/05	Ja
Erich-Arendt-Str.	5K/05	
Erich-Engel-Weg	6/05	
Erich-Mendelsohn-Allee	5K/05	
Erich-Pommer-Str.	5K/05	
Erich-Weinert-Str.	5/05	
Erlenhof	5/05	
Ernst-Busch-Platz (Drewitz)	5/05	Ja
Ernst-Lubitsch-Weg	5/05	
Erwin-Barth-Str.	5/05	
Espengrund	5/05	
Esplanade	5K/05	
Eulenkamp	6/05	
<b>F</b>		
Fahrländer Damm	6/05	
Fährstr.	6/05	
Falkenhorst	5/05	
Feldweg/Grube	6/05	
Ferdinand-Jühlke-Weg	6/05	
Feuerbachstr.	5/05	
Fichtenallee	6/05	
Fichtestr.	5/05	
Filchnerstr.	6/05	
Finkenweg (außer Nr. 5)	5/05	Ja
Fintelmanstr.	6/05	
Fliederweg	6/05	
Florastr.	6/05	
Flotowstr.	5/05	
Fontanestr.	5K/05	
Försterweg	5/05	
Forststr.	4K/05	Ja
Franz-Mehring-Str.	5/05	
Französische Str.	5/05	Ja
Freiligrathstr.	6/05	
Freyaplatz	5/05	
Friedhofsgasse	5K/05	Ja
Friedrich-Ebert-Str. (einschl. Radwege) von Charlottenstr. bis Heinrich-Mann-Allee (Nr. 1 bis 8 und 105 bis 122)	3K/05	Ja
Friedrich-Ebert-Str. (einschl. Nauener Tor) von Charlottenstr. bis Nauener Tor (Nr. 9 bis 31 und 85 bis 104)	3/05	Ja
Friedrich-Ebert-Str. von Nauener Tor bis Puschkinallee (Nr. 32 bis 84)	4/05	Ja
Friedrich-Engels-Str.	4K/05	Ja
Friedrich-Holländer-Str.	6/05	
Friedrich-Klausing-Str.	6/05	
Friedrich-Kunert-Weg	6/05	
Friedrich-List-Str.	4K/05	Ja
Friedrich-W.-Murnau-Str.	5K/05	
Friedrich-Wolf-Str.	5/05	Ja
Friesenstr. (außer Nr. 21)	5/05	
Fritz-Encke-Str.	6/05	
Fritz-Lang-Str.	5/05	
Fritz-von-Lancken-Str.	6/05	
Fritz-Zubeil-Str.	5K/05	Ja
Fuldaer Str.	6/05	
Fultonstr.	5/05	Ja
<b>G</b>		
G.-W.-Pabst-Str.	6/05	
Gagarinstr. (Winterdienst von Großbeerenstr. bis Lilienthalstr. – Nr. 2 bis 10 gerade und 1, 5 und 7 ungerade)	5/05	Ja

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Galleistr.	5/05	Ja
Garnstr.	5/05	
Gartenstr.	5/05	
Gaußstr. (Winterdienst von Stern- bis Galleistr. – Nr. 1 bis 20)	5/05	Ja
Georg-Herrmann-Allee	5K/05	Ja
Georg-Potente-Weg	6/05	
Gerlachstr. (außer Nr. 2 und 3) (Winterdienst vom Zum Kirchsteigfeld bis Nuthestraße/Buslinie – außer Nr. 1, 2, 3, 5, 6/8)	5K/05	Ja
Gertrud-Feiertag-Str.	6/05	
Gertrud-Kolmar-Str.	5K/05	
Geschwister-Scholl-Str. von Hans-Sachs-Str. bis Am Neuen Palais (Nr. 22 – 39, 41 – 50 und 54 – 72)	4K/05	Ja
Geschwister-Scholl-Str. von Zeppelinstr. bis Hans-Sachs-Str. (Nr. 1 bis 21 und 73 bis Ende)	4/05	Ja
Ginsterweg	5/05	
Glasmesterstr.	5/05	
Glienicker Weg	6/05	
Glienicker Winkel	6/05	
Gluckstr.	5/05	
Glumestr.	5K/05	Ja
Goetheplatz	6/05	Ja
Goethestr. (Winterdienst von Plantagen- bis Behringstr. – Nr. 3 bis 9 ungerade)	5/05	Ja
Golmer Chaussee bis Ortsausgangsschild	6/05	Ja
Gontardstr.	5/05	
Grabenstr.	6/05	
Graf-von-Schwerin-Str.	6/05	
Gregor-Mendel-Str.	5/05	Ja
Grenzallee	6/05	
Grenzstr.	5/05	
Griebnitzstr.	6/05	
Grillparzerstr.	5/05	
Größenstr.	6/05	
Großbeerenstr.	4K/05	Ja
Große Fischerstr.	5/05	
Große Weinmeisterstr.	5K/05	Ja
Grotianstr.	5/05	Ja
Grüner Weg	6/05	
Grünstr.	5/05	
Guido-Seeber-Weg	5/05	
Günther-Simon-Str.	5/05	
Gustav-Meyer-Str.	6/05	
Gutenbergstr. von Hebbelstr. bis Berliner Str. (Nr. 38 bis 67)	4/05	Ja
Gutenbergstr. von Schopenhauerstr. bis Hebbelstr. (Nr. 1 bis 33 und 68 bis 115)	3/05	Ja
Gutsstr.	6/05	
<b>H</b>		
Habichthorst	5/05	
Habichtweg	6/05	
Haackelstr.	5/05	Ja
Hainholzstr.	6/05	
Hakendamm	6/05	
Handelshof	5/05	Ja
Hannes-Meyer-Str.	6/05	
Hans-Albers-Str.	5K/05	Ja
Hans-Grade-Ring	5/05	
Hans-Kölle-Weg	6/05	
Hans-Marchwitza-Ring	5/05	
Hans-Sachs-Str.	5/05	
Hans-Thoma-Str.	4K/05	Ja
Hasensprung	6/05	
Hauptbahnhof	1/05	Ja
Hauptbahnhof (Gehwege und Busbahnsteige)	1/05	
Hauptbahnhof/Kurzzeitparkplatz	1/05	
Hauptbahnhof/Taxispur	1/05	
Hauptweg	6/05	
Havelhof	5/05	

Straßenname	RK	Winterdienst
Hebbelstr. von Am Neuen Garten bis Kurfürstenstr. (Nr. 6 bis 41)	5/05	
Hebbelstr. von Kurfürstenstr. bis Charlottenstr. (Nr. 1 bis 5 und 42 bis 56)	3/05	Ja
Heckenstr.	6/05	
Hegelallee 1 bis 29	4K/05	Ja
Hegelallee 30 bis 57	4/05	Ja
Hegemeisterweg	6/05	
Heidereiterweg	6/05	Ja
Heideweg von Patrizierweg bis Althoffstr. – Nr. 20 bis 46	5/05	
Heideweg von Paul-Neumann-Str. bis Pestalozzistr. – Nr. 1 bis 19	5K/05	
Heilig-Geist-Str.	5/05	
Heimrode	6/05	
Heiner-Carow-Str.	6/05	
Heinestr.	5/05	
Heinrich-George-Str.	5/05	Ja
Heinrich-Mann-Allee/Verkehrsstr. – Nr. 92 bis Ende	4K/05	Ja
Heinrich-Mann-Allee 25 bis 64	4K/05	Ja
Heinrich-Mann-Allee 4 bis 24	4/05	
Heinrich-Mann-Allee 65 bis 91	4K/05	Ja
Heinrich-von-Kleist-Str.	5/05	
Heinrich-Zeinger-Str.	6/05	
Heisenbergstr.	6/05	
Helene-Lange-Str.	5/05	Ja
Helmholtzstr.	5/05	
Henning-von-Tresckow-Str.	5/05	Ja
Herderstr.	5/05	
Hermann-Elflein-Str.	3/05	
Hermann-Göritz-Str.	5K/05	
Hermann-Kasack-Str.	6/05	
Hermann-Maaß-Str.(außer 58 – 64 gerade und 57 – 77 ungerade) – (Winterdienst von Behring- bis Bruno-H.-Bürgel-Str. – Nr. 10 bis 16 ger., Nr. 49 bis 57 unger., Nr. 52 und 54)	5/05	Ja
Hermann-Mächtig-Str.	5/05	
Hermann-Mattern-Promenade	5/05	
Hermann-Muthesius-Str.	5K/05	
Herta-Hammerbacher-Str.	5/05	
Herthastr.1, 2 und 16 (ohne Stichstraßen)	5K/05	
Hertha-Thiele-Weg	5/05	
Herzbergstr.	6/05	
Hessestr.	5/05	
Hoffbauerstr.	5/05	Ja
Höhenstr. (außer Nr. 25)	5/05	
Hoher Weg	6/05	
Holzmarktstr.	6/05	
Horst-Bienek-Str.	5K/05	
Horstweg	4K/05	Ja
Hubertusdamm (außer Nr. 40A)	5/05	Ja
Hügelweg	6/05	
Hugstr. (Winterdienst von Potsdamer Str. bis Mitschurinstr. Nr. 1 und 30 bis 34, außer Nr. 23A bis 23I)	6/05	Ja
Humboldtbrücke	4/05	Ja
Humboldtring – Verkehrsstr. (Nr. 1 bis 30)	5K/05	Ja
Humboldtring – Wohngebietsstr. (außer Nr. 32 bis 120 gerade)	5/05	Ja
<b>I</b>		
Im Bogen	5/05	Ja
Im Schäferfeld	6/05	
Immenseestr.	5/05	
In der Aue	6/05	
Inselhof	5/05	
<b>J</b>		
Jagdhausstr. (außer Nr. 33)	5K/05	Ja
Jägerallee	4K/05	Ja
Jägersteig (außer Nr. 18 bis 36)	5/05	
Jägerstr.	3/05	
Jahnstr.	5/05	
Jakob-von-Gundling-Str.	5K/05	

Straßenname	RK	Winterdienst
Joachim-Niemeyer-Weg	6/05	
Jochen-Klepper-Str.	6/05	
Joe-May-Str.	6/05	
Johan-Boumann-Platz	6/05	
Johanna-Just-Str.	5K/05	
Johannes-Kepler-Platz (siehe Stadtplatz Stern)		
Johannes-Lepsius-Str.	5/05	
Johannes-R.-Becher-Str.	5/05	
Johann-Kunkel-Weg	6/05	
Johannsenstr.	5/05	
Johann-Strauß-Platz	5/05	
Joliot-Curie-Str.	5/05	
Joseph-von-Sternberg-Str.	6/05	
Julius-Posener-Str.	6/05	
Jutestr.	5/05	
<b>K</b>		
Kaffeeweg	6/05	
Kahlenbergstr. (Winterdienst von Baum-schulenburgweg bis Krumme Str. – Nr. 3 bis 9)	6/05	Ja
Kaiser-Friedrich-Str. (außer 5 bis 5D, 30A, 68 B und 68C, 96)	4K/05	Ja
Kamblystr.	6/05	
Kantstr.	5/05	
Karen-Jeppe-Str.	6/05	
Karl-Foerster-Str.	5/05	
Karl-Gruhl-Str.	5K/05	Ja
Karl-Krieger-Str.	5/05	
Karl-Liebke-Str. (außer Nr. 50)	3K/05	Ja
Karl-Marx-Str.	4/05	Ja
Karoline-Schulze-Str.	5K/05	
Kastanienallee (Winterdienst von Zeppelin-bis Geschwister-Scholl-Str. – Nr. 1 bis 22A und 23 bis 40 – ohne 22B bis 22D)	4K/05	Ja
Katharinastr.	6/05	
Katharinenholzstr.	6/05	
Käthe-Kollwitz-Str.	5/05	
Käuzchenweg	6/05	
Kellerstr.	6/05	
Kiefernring	5/05	Ja
Kiepenheuerallee (Winterdienst von Ned-litzer Straße bis Georg-Hermann-Allee)	4K/05	Ja
Kiezstr.	5/05	
Kirchstr.	6/05	
Kirschallee	5/05	Ja
Kirschenstieg	6/05	
Klabautermann	6/05	
Kladower Str.	6/05	Ja
Kleewall	6/05	
Kleine Fischerstr.	5/05	
Kleine Gasse	5/05	
Kleine Str.	5K/05	Ja
Kleine Weinmeisterstr.	5/05	Ja
Klopstockstr.	5/05	
Knobelsdorffstr. (Winterdienst von Haekkelstr. bis Im Bogen – Nr. 5/6 bis 45)	5/05	Ja
Kohlhasenbrücker Str. (Winterdienst von Großbeerenstr. bis Feuerwehrrufahrt – Nr. 100)	5K/05	Ja
Kolonie Daheim	5/05	Ja
Kolonie Krähenbusch	6/05	
Konrad-Wachsmann-Str.	6/05	
Konrad-Wolf-Allee – Parkstr. (Nr. 13 bis 61 ungerade)	4/05	Ja
Konrad-Wolf-Allee – Verkehrsstr. (Nr. 1 bis 3 unger. und 2 bis 50 gerade)	4K/05	Ja
Konsumhof	5/05	
Kopernikusstr. (Nr. 32-57 kein WD)	5K/05	Ja
Körnerweg	5/05	
Kottmeierstr.	6/05	
Krampnitz Str.	6/05	Ja
Kreuzstr.	5/05	
Krumme Str.	6/05	Ja

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Kuckucksruf	5/05	
Kuhförter Damm	6/05	
Kunersdorfer Str.	6/05	
Kurfürstenstr.	3/05	Ja
Kurze Str.	5/05	
Küsselstr.	5/05	
<b>L</b>		
Lange Brücke	5/05	
Langhansstr. außer Nr. 4, 8, 16, 17, 18	5/05	
Lankestr.	6/05	Ja
Laplacering	5/05	
Laubenweg/Grube	6/05	
Leiblstr.	5/05	
Leibnizring	5/05	
Leipziger Str. (außer Nr. 14, 14A und 60A)	4K/05	Ja
Leistikowstr.	5K/05	Ja
Leiterstr.	5/05	
Lendelallee	6/05	
Lennestr. 36	6/05	
Lennestr. außer Nr. 36	5/05	
Lerchensteig	6/05	Ja
Lessingstr.	5/05	
Liefelds Grund	5/05	
Lilian-Harvey-Str.	6/05	
Lilienthalstr.	5/05	Ja
Lindenallee	6/05	
Lindengrund	6/05	
Lindenstr.	3/05	
Lindstedter Chaussee	6/05	
Lindstedter Str.	6/05	
Lisdorf	6/05	
Lise-Meitner-Str.	5K/05	
Lortzingstr.	5K/05	Ja
Lotte-Pulewka-Str. (außer Nr. 18) – (Winterdienst von Humboldttring bis Friedrich-List-Straße – Nr. 2, 4, 8, 11 bis 43)	5/05	Ja
Louis-Nathan-Str.	6/05	
Ludwig-Boltzmann-Str.	5/05	
Ludwig-Richter-Str.	5/05	
Luisenplatz	3/05	
Luisenplatz	3/05	Ja
Lutherplatz	5/05	Ja
Lutherstr.	5/05	
<b>M</b>		
Magnus-Zeller-Platz	5/05	
Maimi-von-Mirbach-Str.	5K/05	
Mangerstr.	5/05	Ja
Margarete-Buber-Neumann-Str.	5K/05	
Marie-Hannemann-Str.	5K/05	
Marie-Juchacz-Str. (Nr. 2 – 10 A kein WD)	5K/05	
Marlene-Dietrich-Allee	5/05	Ja
Marquardter Chaussee bis Ortsaus- gangsschild	4K/05	Ja
Marquardter Damm	6/05	
Marquardter Str.	6/05	
Mauerstr.	5/05	
Maulbeerallee	4K/05	Ja
Max-Born-Str.	5/05	Ja
Max-Eyth-Allee	6/05	Ja
Maxie-Wander-Str.	5K/05	
Max-Planck-Str. 8 und 10A	6/05	
Max-Planck-Str. außer Nr. 8 und 10A	5K/05	
Max-Volmer-Str.	5/05	
Maybachstr.	5/05	
Mehlbeerenweg	5K/05	
Meisenweg	6/05	
Meistersingerstr.	5/05	
Melchior-Bauer-Str.	5/05	
Mendelssohn-Bartholdy-Str.	5K/05	Ja
Menzelstr.	5/05	Ja
Merkurstr.	6/05	
Michendorfer Chaussee bis Ortsaus- gangsschild	4K/05	Ja

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Mies-van-der-Rohe-Str.	6/05	
Milanhorst	5/05	
Mildred-Harnack-Str.	5K/05	
Mitschurinstr.	6/05	Ja
Mitteldamm	5/05	
Mittelstr.	3/05	
Mittelweg	6/05	
Möbelhof (Winterdienst zwischen Dre- witzter Straße und Am Bürohochhaus – Nr. 2 bis 4)	5K/05	Ja
Moosglöckchenweg	5/05	
Moritz-von-Egidy-Str.	5K/05	
Mövenstr.	6/05	
Mozartstr.	5K/05	Ja
Mühlenbergweg (Winterdienst nur Treppenanlage)	6/05	Ja
Mühlendamm	6/05	
Mühlenstr.	5/05	
Mühlenweg	6/05	
Müllerstr.	5/05	
Munthestr.	6/05	
<b>N</b>		
Nansenstr. (Winterdienst von Zeppelin- bis Geschwister-Scholl-Str.)	5/05	Ja
Nattwerder Weg	6/05	
Nedlitzer Holz	5K/05	
Nedlitzer Str. bis Ortsausgangsschild	4K/05	Ja
Nelly-Sachs-Str.	5K/05	
Neue Dorfstr.	6/05	
Neue Str.	5K/05	
Neuendorfer Anger (Nr. 9 – 18 kein WD)	5/05	Ja
Neuendorfer Str. von Großbeerenstr. bis Zum Kirchsteigfeld – (einschl. Innenkanten bis Nutheschnellstr.) – Nr. 2 bis 26 gerade, 15, 35 bis 39, 39B, 40 bis 42, 44, 45 und 46	4K/05	Ja
Neuendorfer Str. von Zum Kirchsteigfeld bis Sternstr. (Nr 1 bis 9, 14D, 15D, 17, 50 bis 74) – außer Nr. 54 bis 61	5/05	Ja
Newtonstr.	5K/05	Ja
Niels-Bohr-Ring	5/05	
Nietnerstr.	6/05	
Nuthedamm	4K/05	Ja
Nuthestr./Auf- und Abfahrten	5K/05	Ja
Nuthewinkel	5/05	
<b>O</b>		
Orenstein & Koppel Str.	5K/05	Ja
Orville-Wright-Str.	5/05	
Oskar-Meißter-Str.	5K/05	
Otterkiez	5/05	
Otterweg	6/05	
Otto-Erich-Str.	5/05	
Otto-Hahn-Ring	5/05	
Otto-Haseloff-Str. außer Nr. 24, 24a und 25	6/05	
Otto-Haseloff-Str. von Jagdhausstr. bis Galileistr. (Nr. 24, 24a und 25)	5/05	
Otto-Nagel-Str.	5/05	
<b>P</b>		
Paddenpuhl	6/05	
Paetowstr.	6/05	
Pappelallee	4K/05	Ja
Pappelhof	5/05	
Parallelweg	6/05	
Parkstr.	5/05	
Pasteurstr.	5/05	
Patrizierweg 1 bis 8	6/05	
Patrizierweg von Lortzingstraße bis Steinstraße (von Nr. 9 bis Ende)	5/05	Ja
Paul-Engelhard-Str.	5/05	
Paul-Neumann-Str.	5K/05	Ja
Paul-Wegener-Str.	5/05	
Persiusstr.	5/05	
Pestalozzistr.	4K/05	Ja

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Peter-Behrens-Str.	6/05	
Peter-Huchel-Str.	5K/05	
Peter-Kühne-Siedlung	6/05	
Pierre-de-Gayette-Str.	6/05	
Pietschkerstr.	5/05	
Plantagenplatz	5/05	
Plantagenstr.	5/05	Ja
Platz der Einheit	3/05	Ja
Platz der Einheit	3/05	
Poseidon	6/05	
Posthofstr.	5/05	
Potsdamer Str. (außer Nr. 31A, 107A und 107B)	4K/05	Ja
Prager Str.	6/05	
Priesterweg	6/05	
Prof.-Dr.-Helmert-Str.	4K/05	Ja
Puschkinallee von Friedrich-Ebert-Str. bis Hessestr. (Nr. 1 bis 14C)	5K/05	Ja
Puschkinallee von Hessestr. bis Nedlitzer Str. (Nr. 16 bis 24)	6/05	Ja
<b>R</b>		
Ratsweg ( außer Nr. 5B, 7, 9, 12, 14, 16)	5K/05	Ja
Ravensbergweg	6/05	
Reiherweg (Verkehrsstraße) – Winterdienst von Kirschallee bis Pappelallee Nr. 1 bis 3	5K/05	Ja
Reinhold-Schneider-Str.	6/05	
Reiterweg Nr. 1 bis 3	5K/05	Ja
Reiterweg Nr. 4 bis 11	6/05	
Rembrandtstr.	5/05	
Reusengang	6/05	
Reuterstr.	5/05	
Ribbeckstr. (außer Nr. 50, 51)	5/05	
Ricarda-Huch-Str.	5K/05	Ja
Richard-Schäfer-Str.	5/05	
Robert-Baberske-Str.	5/05	Ja
Robert-Koch-Str.	5K/05	
Röhrenstr.	5/05	
Rosa-Luxemburg-Str.	5/05	Ja
Roseggerstr.	5/05	
Rosenstieg	6/05	
Rosenstr.	5/05	
Roßkastanienstr.	5/05	Ja
Rotdornweg	5K/05	
Rote-Kreuz-Str.	5/05	
Rubensstr.	5/05	
Rückertstr. (außer Nr. 13 bis 16N)	4K/05	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Alt Nowawes bis Daimlerstr. (Nr. 1 bis 17 unger. und 2 bis 24 gerade)	3/05	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Daimlerstr. bis Plantagenstr. (Nr. 19 bis 85 unger. und 26 bis 84 gerade)	3K/05	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Karl-Marx-Str. bis Ortsausgang (ab Nr. 180 bis Ende)	4/05	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Plantagenstr. bis Karl-Marx-Str. (Nr. 86 bis 179)	4K/05	Ja
Rudolf-Kierski-Weg	6/05	
Rudolf-Moos-Str.	5K/05	Ja
Ruinenbergstr.	5/05	
Russische Kolonie – Nr. 4 bis 9 und 14	6/05	
Russische Kolonie, außer Nr. 4 bis 9 und 14	5K/05	
<b>S</b>		
Saarmunder Str. (außer Nr. 47)	5/05	Ja
Sauerbruchstr.	5/05	
<b>Sch</b>		
Schadowstr.	6/05	
Schäferweg	6/05	
Scheffelstr. (Winterdienst ab Bruno-H.-Bürgel-Str. – Nr. 19 bis 38)	5K/05	Ja
Schiffbauergasse (Winterdienst von Berliner Straße bis zur Firma Oracle)	5/05	Ja
Schilfhof	5/05	

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Schillerplatz	5/05	
Schillerstr.	5/05	
Schinkelstr.	6/05	
Schlaatzstr.	5/05	
Schlaatzweg von Friedrich-Engels-Str. bis Schlaatzstr. (Nr. 1 bis 6)	5/05	
Schlaatzweg von Schlaatzstr. bis Horstweg	6/05	
Schlänitzeer Weg	6/05	
Schlegelstr. (Winterdienst von Gregor-Mendel-Straße bis Voltaireweg)	5/05	Ja
Schlehenstieg	6/05	
Schloßstr. (Winterdienst von Breite bis Werner-Seelenbinder-Str. – Nr. 12)	5/05	Ja
Schlüterstr.	5/05	
Schmidts Hof	5K/05	
Schneiderweg	6/05	
Schopenhauerstr. – Verkehrsstr., (außer Nr. 34, 40, 41, 42, 43, 44)	3K/05	Ja
Schopenhauerstr. – Wohnstraße (Nr. 11 bis 18)	3/05	
Schornsteinfegergasse	5/05	
Schräger Weg	6/05	
Schubertstr. (außer Nr. 13 – 17 ungerade)	5K/05	Ja
Schulplatz (Bornstedt)	5K/05	Ja
Schulsteig	6/05	
Schulstr.	5/05	Ja
Schwanenallee	6/05	
Schwarzschildstr.	5/05	
Schwertfegerstr.	5/05	
Seestr. (Winterdienst von Manger- bis Böcklinstr. – Nr: 1 bis 15 und 26 bis 46)	5/05	Ja
Sellostr.	5/05	
Semmelweisstr. (außer Nr. 11)	5/05	
Siedlungsweg	6/05	
Siefertstr.	5/05	
Siemensstr.	5/05	
Slatan-Dudow-Str.	5/05	
Sonnenlandstr.	5/05	
Sonnentastr.	5/05	
Sperberhorst	5/05	
Spindelstr.	5/05	Ja
Spitzweggasse	5/05	
Spornstr.	5/05	
<b>St</b>		
Stadttheide	5/05	
Stadtplatz Drewitz (Parkplatz)	5/05	Ja
Stadtplatz Schlaatz	5/05	
Stadtplatz Stern	5/05	Ja
Stadtplatz Stern (Parkplatz Neuen-dorfer Str.)	5/05	Ja
Stadtplatz Kirchsteigfeld	5/05	Ja
Stadtplatz Zentrum-Ost	5/05	Ja
Stahnsdorfer Str.	5/05	Ja
Staudenweg	6/05	
Stechlinweg	6/05	
Steife Brise	6/05	
Steinstr. 01-27	5/05	
Steinstr. von Großbeerenstr. bis Ortsausgangsschild (Nr. 39 bis Ende) – außer Nr. 80, 82, 84 und 98	5K/05	Ja
Stephensonstr.	5/05	Ja
Sternstr. (Winterdienst von H.-Albers-bis R.-Baberske, von Zum Kirchsteigfeld bis Trebbiner Str. – Nr. 1 bis 17, 29, 41 bis 53 und 66 bis 81 und von Gauß-bis Jagdhausstraße – Nr. 30 bis 38)	5K/05	Ja
Stiftstr.	5/05	
Stormstr.	5/05	
Strandweg/Nedlitz	6/05	
Stubenrauchstr.	5/05	
Stülerstr.	6/05	
<b>T</b>		
Tannenstr. (Winterdienst von Am Wald-rand bis Betonstr. – Nr. 8)	6/05	Ja

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Tannenweg	6/05	
Teltower Damm	6/05	
Templiner Str. bis Ortsausgangsschild – (Winterdienst bis Ortseingang Caputh)	4K/05	Ja
Thaerstr.	6/05	
Theodor-Echtermeyer-Str.	6/05	
Theodor-Hoppe-Weg	6/05	
Thujaweg	6/05	
Tieckstr.	5/05	Ja
Tiroler Damm	5/05	
Tizianstr. (außer Nr. 23)	5/05	
Tornowstr. (Winterdienst von Alter Tornow bis Küsselstr.)	5/05	Ja
Trebbiner Str. bis Ortsausgangsschild	5K/05	Ja
Tschaikowskiweg	5/05	Ja
Tuchmacherstr.	5/05	
Türkstr.	5/05	
Turmstr.	6/05	
Turnstr.	5/05	
<b>U</b>		
Uhlandstr.	5/05	
Ulanenweg	5K/05	
Ulmenstr.	5K/05	
Ulrich-von-Hutten-Str.	5K/05	
Ungerstr.	6/05	
Unter den Eichen	6/05	
<b>V</b>		
Verkehrshof	5/05	Ja
Verlängerte Amtsstr.	6/05	
Viereckremise	5/05	
Virchowstr.	5/05	
Vogelbeerenweg	5K/05	Ja
Vogelsang	6/05	
Vogelweide von Am Pfingstberg bis Am Reiherbusch	5/05	
Voltaireweg	5K/05	Ja
Voltastr.	5/05	
Von-Klitzing-Str.	6/05	
<b>W</b>		
Wacholderstieg	6/05	
Wagnerstr.	6/05	
Waldhornweg von Jagdhausstr. bis Galileistr. (Nr. 23 bis 25 und 38 bis 40)	5/05	
Waldhornweg von Jagdhausstr. bis Kohlhasenbrücker Str.	6/05	
Waldmüllerstr.	6/05	Ja
Waldstr. von Heiderreiterweg bis Ravensberge	6/05	
Waldstr. von Heinrich-Mann-Allee bis Heiderreiterweg (Nr. 1 bis 3 und 15)	5K/05	Ja
Wall am Kiez	5/05	
Walter-Funcke-Str.	5/05	
Walter-Klausch-Str. 25 bis 29	6/05	
Walter-Klausch-Str. außer Nr. 25 bis 29	5/05	
Wannseestr.	6/05	Ja
Wasserstr.	6/05	
Wattstr.	5/05	Ja
Weberplatz einschließlich Diagonalstr.	3/05	
Weg nach Bornim	6/05	
Weidendamm	5K/05	
Weidenhof	5/05	
Weinbergstr.	5/05	
Weinmeisterweg	6/05	
Weißdornweg	5K/05	Ja
Werderscher Damm bis Ortsausgangsschild (Winterdienst bis Kuhforter Damm)	4K/05	Ja
Werderscher Weg von Feldweg bis Forststr.	6/05	
Werderscher Weg von Geschwister-Scholl-Str. bis Feldweg (Nr. 1, 1A, 1B, 2, 3 bis 6)	5K/05	
Werner-Seelenbinder-Str.	5/05	Ja
Wetzlarer Str. – Verkehrsstr.	5K/05	Ja
Wichgrafstr.	5/05	Ja

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Wielandstr.	5/05	Ja
Wieselkiez	5/05	
Wiesenhof	5/05	
Wiesenstr.	5/05	Ja
Wildapfelweg	5K/05	Ja
Wildbirnenweg	5K/05	Ja
Wildeberstr. von Ziolkowskistr. bis Galileistr.	5/05	
Wildeberstr. von Ziolkowskistr. bis Jagdhausstr. (Nr. 20 bis 42)	6/05	
Wildkirschenweg	5K/05	
Wilhelm-Leuschner-Str.	6/05	Ja
Wilhelm-Staab-Str.	3/05	
Willi-Schiller-Weg	5/05	
Willy-A.-Kleinau-Weg	5/05	
Windmühlenweg	6/05	
Wolfgang-Staudte-Str.	5/05	
Wollestr.	5/05	
Wublitzstr.	6/05	
<b>Y</b>		
Yorckstr.	4/05	Ja
<b>Z</b>		
Zarah-Leander-Str.	6/05	
Zeppelinstr. 164 – 172	5/05	
Zeppelinstr. 68 A-M	5/05	
Zeppelinstr. bis Ortsausgangsschild (außer Nr. 173 bis 178)	4K/05	Ja
Zimmerplatz	6/05	
Zimmerstr.	5/05	
Ziolkowskistr.	5/05	Ja
Zum Bahnhof Pirschheide	5/05	Ja
Zum Heizwerk (Winterdienst von Am Buchhorst bis Am Bürohochhaus, Nr. 1 bis 7)	5K/05	Ja
Zum Jagenstein (Winterdienst von Zum Kahleberg bis H.-Mann-Allee, einschl. Gleise – Nr. 5 bis 37 unger., 10 bis 20 und 28 ger.)	5/05	Ja
Zum Kahleberg (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Zum Jagenstein – Nr. 1 bis 13 unger.)	5/05	Ja
Zum Kirchsteigfeld	4K/05	Ja
Zum Kurzen Feld	6/05	
Zum Lausebusch	6/05	
Zum Reiherstand	6/05	
Zum Teich	6/05	
Zum Teufelssee (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Saarmunder Str.)	5/05	Ja
Zum Windmühlenberg	6/05	
Zur Historischen Mühle	4K/05	Ja
Zur Nuthe	6/05	
<b>OT Fahrland</b>		
Am Friedhof	6/05	
Am großen Graben	6/05	
Am Schießplatz	6/05	
Am Spitzen Berg	6/05	
Am Upstall	6/05	Ja
Am Weinberg	6/05	
An den Eisbergstücken	6/05	
An den Hugstücken	6/05	
An den Hüllwiesen	6/05	
An den Korbweiden	6/05	
An den Leddigen	6/05	
An der Windmühle	6/05	
An der Jubelitz	6/05	
An der Kaserne	6/05	
An der Trift	6/05	
Bergstr.	6/05	
Döberitzer Str.	6/05	
Döberitzer Weg	6/05	
Fahrländer Str.	6/05	
Fehlowweg	6/05	
Fischerweg	6/05	
Gartenstr. (WD von Triftweg bis Upstall)	6/05	Ja

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Gellertstr.	6/05	Ja
Glienicker Weg	6/05	
Gotteswiesenweg	6/05	
Grenzweg	6/05	
Hanoversche Str.	6/05	
Hasensteg	6/05	
Ketziner Str.	6/05	Ja
Kienhorststr.	6/05	
Kietzerstr.	6/05	
Königsweg	6/05	
Leddigenweg	6/05	
Lenebergweg	6/05	
Märkerring	6/05	
Märkische Str.	6/05	
Marquardter Str.	6/05	Ja
Milanring	6/05	
Mühlenring	6/05	
Naberbruchweg	6/05	
Nedlitzer Str.	6/05	
Pappelallee	6/05	
Priesterstr.	6/05	Ja
Lenebergweg	6/05	
Marquardter Str. Ausbau	6/05	
Rundweg am Siegbund	6/05	
Satzkorn Weg	6/05	
Siedlungsweg	6/05	
Siegbundweg	6/05	
Siegbundwiesenweg	6/05	
Speckdammweg	6/05	
Spitzbergweg	6/05	
Triftweg	6/05	Ja
Weberstr.	6/05	
Weg am Fahrländer See	6/05	
Weinbergweg	6/05	
Zu den drei Mohren (Ochsendrift)	6/05	
Zum Pumpenhaus	6/05	
<b>Kartzow</b>		
Alter Priorter Weg	6/05	
Am großen Flachspfuhl	6/05	
An der alten Windmühle	6/05	
An der Bauernheide	6/05	
Bauernweg	6/05	
Bruchweg	6/05	
Dorfstr.	6/05	Ja
Fahrländer Chaussee	6/05	Ja
Ferbitzer Weg	6/05	
Flachsweg	6/05	
Friedhofsweg	6/05	
Hasenweg	6/05	
Im Winkel	6/05	
Maronenweg	6/05	
Mittelbruchweg	6/05	
Mittelweg	6/05	
Obstweg	6/05	
Pilzweg	6/05	
Priorter Weg	6/05	
Schafkoppelweg	6/05	
Seitenweg	6/05	
Sprengselbergweg	6/05	
Zum Ferbitzer Werder	6/05	
Zum Upstallberg	6/05	
<b>Krampnitz</b>		
Am Wald	6/05	
Potsdamer Chaussee	6/05	Ja
Rotkehlchenweg (befestigt)	6/05	Ja
Straße nach Sacrow	6/05	Ja
Weg am Krampnitzsee	6/05	
Zum Krampnitzsee	6/05	
<b>OT Golm</b>		
Am Bahnhof	6/05	
Am Mühlenberg	5K/05	Ja
Am Urnenfeld	6/05	
Am Weinberg	6/05	
Am Zernsee	6/05	

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
An der Bahn (bis In der Feldmark)	5K/05	Ja
Bornimer Chaussee	6/05	Ja
Ehrenpfortenbergstr.	6/05	
Eichenweg	6/05	
Falknerstr.	6/05	
Geiselbergstr. (von Ortsschild bis Wendeplatz)	5K/05	Ja
Golmer Damm	6/05	
Golmer Fichten	6/05	
Habichtweg	6/05	
In der Feldmark	5K/05	Ja
In der Heide	6/05	
Jägerstr.	6/05	
Karl-Liebknecht-Str.	5K/05	Ja
Käuzchenweg	6/05	
Kleiberweg	6/05	
Kossätenweg	6/05	
Kuhforter Damm	6/05	Ja
Meisenweg	6/05	
Pirolweg	6/05	
Reiherbergstr.	5K/05	Ja
Ritterstr.	6/05	
Schwalbenhof	6/05	
Sperberweg	6/05	
Storchenhof	6/05	
Thomas-Müntzer-Str.	6/05	
Turmfalkenweg	6/05	
Weinmeisterstr.	6/05	
Werderscher Damm	6/05	Ja
Winkelhof	6/05	
Zum Großen Herzberg	6/05	
<b>OT Groß Glienicke</b>		
Ahornweg	6/05	
Am Anger	6/05	
Am Fenn	6/05	
Am Park	6/05	
Am Schlahn	6/05	
Am Seeblick	6/05	
Am Waldfrieden	6/05	
Am Weinberg	6/05	
An der Kirche	6/05	
An der Sporthalle, Seepromenade-Sportplatz	6/05	Ja
Bergstraße, Sacrower-Dorfstr.	6/05	
Bergstraße, Sacrower-Am Fenn	6/05	
Birkenweg	6/05	
Braumannweg	6/05	
Bullenwinkel	6/05	
Christophorusweg	6/05	
Dohlenweg	6/05	
Dorfstr.	6/05	Ja
Dr. Kurt-Fischer-Str. (WD Feuerwehrplatz)	6/05	Ja
Ebereschenweg	6/05	
Ernst-Thälmann-Str.	6/05	
Forstallee	6/05	
Freiheitsstr.	6/05	
Grüner Weg	6/05	
Hainbuchenweg	6/05	
Hechtsprung, Sacrower-Am Fenn	6/05	
Hechtsprung, Sacrower-Seepromenade	6/05	Ja
Helmut-Just-Str.	6/05	
Hermann-Krome-Weg	6/05	
Im Hirschen	6/05	
Interessentenweg	6/05	
Isoldestr.	6/05	
Krampnitzer Weg	6/05	
Landhausstr.	6/05	
Nibelungenstr.	6/05	
Parzivalstr.	6/05	
Pilzweg	6/05	
Potsdamer Chaussee	6/05	Ja
Rehsprung	6/05	
Ribbeckweg	6/05	
Richard-Wagner-Str.,		

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Sacrower-Im Hirschen	6/05	
Richard-Wagner-Str., Sacrower-See-promenade	6/05	Ja
Rotdornweg	6/05	
Sacrower Allee, Potsdamer Chaussee-R.-Wagner-Str.	6/05	Ja
Sacrower Allee, R.-Wagner-Str.-Wald	6/05	
Schwarzer Weg	6/05	
Seeburger Chaussee (WD rund um Haus 5)	6/05	Ja
Seepromenade, Berg-R.-Wagner-Str.	6/05	Ja
Seepromenade, R.-Wagner-Str.-Krampn.Weg	6/05	
St.Anna-Str.	6/05	
Theodor-Fontane-Str.	6/05	
Triftweg	6/05	Ja
Tristianstr.	6/05	
Uferweg	6/05	
Ulrich-Steinhauer-Str.	6/05	
Verbindungsweg, Potsdamer Chaussee-Dorfstr.	6/05	Ja
Waldweg	6/05	
Wendensteig	6/05	
<b>OT Marquardt</b>		
Alte Bahnhofstr.	6/05	
Am Garten	6/05	
Am Kanal	6/05	
Am Pappelgrund	6/05	
Am Parkplatz	6/05	
Am Schloßpark	6/05	
Am Siegbundberg	6/05	
Am Stich	6/05	
Am Wald	6/05	
Amselweg	6/05	
An der alten Kreisstr.	6/05	
An der Wublitz	6/05	
Bahnweg	6/05	
Bergstr.	6/05	
Bergweg	6/05	
Blumenweg	6/05	
Driftweg	6/05	
Drosselweg	6/05	
Eschenweg	6/05	
Fahrländer Chaussee	6/05	
Fahrländer Str. (WD Hauptstr. bis Bahnhof)	5K/05	Ja
Fahrländer Weg	6/05	
Fährweg	6/05	
Fasanenweg	6/05	
Finkenweg	6/05	
Friedrichspark	6/05	
Haseleck	6/05	
Hauptstr. (Dorfeingang bis Knotenpunkt Friedrichspark)	5K/05	Ja
Im Park	6/05	
Kleingartenweg	6/05	
Meisenweg	6/05	
Parkweg	6/05	
Plattenweg	6/05	
Ratsweg	6/05	
Satzkorn Weg	6/05	
Schulstr.	6/05	
Schusterweg	6/05	
Schwarzer Weg	6/05	
Seestr.	6/05	
Spielstr.	6/05	
Talweg	6/05	
Wiesenweg	6/05	
Zur Fasanerie	6/05	
<b>OT Neu Fahrland</b>		
Am Durchstich	6/05	
Am Föhrenhang	6/05	
Am Großen Horn	6/05	
Am Kirchberg	6/05	Ja
Am Krampnitzsee	6/05	

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Am Lehnitzsee	6/05	
Am Parkplatz	6/05	
Am Rehweg	6/05	
Am Stinthorn (WD bis Klinik)	6/05	Ja
Am Waldrand	6/05	
Am Wiesenrand	6/05	Ja
An den Wasserbehältern	6/05	
An der Mohle	6/05	
Anglerkolonieweg	6/05	
Aussichtsweg	6/05	
Badestellenweg	6/05	
Bassewitzstr.	6/05	
Birnenweg	6/05	
Buchenweg	6/05	
Busweg	6/05	
Einkaufsweg	6/05	
Fontanestr.	6/05	
Ganghoferstr.	6/05	
Gellerstr.	6/05	Ja
Heinrich-Heine-Weg	6/05	
Hügelweg	6/05	
Kiefernweg	6/05	
Klinikweg	6/05	
Lehnitzufer	6/05	
Lichtungsweg	6/05	
Neu Hainholz	6/05	
Plantagenweg	6/05	
Ringstr.	6/05	
Schwalbenweg	6/05	
Sonnenweg	6/05	
Stinthornweg	6/05	
Tschudistr.	5K/05	Ja
Uferweg	6/05	
Waldschänkenweg	6/05	
Waldsteig	6/05	
Weg zum Krampnitzsee	6/05	
Zu den drei Mohren	6/05	
Zum Weißen See	6/05	
Zur Aussicht	6/05	
<b>OT Uetz-Paaren</b>		
Paaren		
Am Parkplatz (WD bis Buswendeschleife)	6/05	Ja
Am Stich	6/05	
Biemansloch	6/05	
Dorfstr.	6/05	
Kirchweg	6/05	
Kirschweg	6/05	
Mühlenweg	6/05	
Potsdamer Str.	6/05	Ja
Satzkorn Weg	6/05	
Schwarzer Weg	6/05	
Waldweg	6/05	
Wiesenweg	6/05	
Zu den Erdlöchern	6/05	
Zum Dachsbau	6/05	
Zum Schacht	6/05	
<b>Uetz</b>		
Am Eichholz	6/05	
An den Streuwiesen	6/05	
Dorfstr.	6/05	
Fährweg	6/05	
Falkenreder Weg	6/05	
Gitterdamm	6/05	
Haseloffweg	6/05	
Kanalweg	6/05	
Koppelweg	6/05	
Paretzer Str.	6/05	
Rundweg	6/05	
Sandfeldweg	6/05	
Siedlung	6/05	
Buswendeschleife Dorfmitte	6/05	Ja
Landstraße	6/05	Ja
<b>OT Satzkorn</b>		
Am Anger	6/05	

Straßenname	RK	Winterdienst
An den Gleisen	6/05	
An der Autobahn	6/05	
Bergstr.	6/05	Ja
Birnenweg	6/05	Ja
Dorfstr. (bis Tulpenhaus)	6/05	Ja
Eichenallee zur Bestbau	6/05	
Gladiolenweg	6/05	Ja
Hasenweg	6/05	
Kastanienweg	6/05	Ja
Koppelweg	6/05	
Kreuzweg	6/05	
Lindenstr.	6/05	Ja
Mühlenweg	6/05	

Straßenname	RK	Winterdienst
Neuer Sibirischer Weg	6/05	
Obstweg	6/05	
Pappelweg	6/05	
Parkweg	6/05	
Ringstr.	6/05	Ja
Rosenweg	6/05	Ja
Schloßweg	6/05	
Sibirischer Weg	6/05	
Straße des Friedens	6/05	Ja
Straße zum Bahnhof	6/05	Ja
Tulpenweg	6/05	Ja
Weidenweg	6/05	
Wiesenweg	6/05	

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 14.12.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59 [66])
- §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197)

### § 1 Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Stadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

g) wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,

h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweise Kostenersatz verlangt werden.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtmäßigem Ermessen.

(6) Auf den Ersatz von Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden.

### § 2 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

(1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden.

### § 3 Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander



der vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostensersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostensatztarifes zusammen. Die Anlage „Kostensatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 4 Anspruch auf Kostensatz; Kostenschuldner

(1) Der Anspruch auf Kostensatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absätze 1 bis 3 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 5 Erhebung und Fälligkeit

Der Kostensatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

#### § 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostensatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam vom 27.10.2003 außer Kraft.

Potsdam, den 14.12.2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostensatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2004 „Kostensatztarif“

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostensatz Stunde in EUR
<b>1.</b>	<b>Stundensätze Personal</b>	
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	33,30
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	20,65
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	19,60
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	48,65
1.5.	jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit 25 % der Stundenpauschale entspr. Tarif 1.2. – 1.4. zum Ansatz gebracht	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. – 1.4.	
<b>2.</b>	<b>Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>	
2.1.	Fahrzeuge	
2.1.1.	Feuerwehrkran	222,90
2.1.2.	Drehleiter	93,85
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	102,50
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	217,40
2.1.5.	Wechseladefahrzeug mit einem Abrollbehälter	350,80
2.1.6.	Rüstwagen	126,55
2.1.7.	Gerätewagen – Messtechnik	351,90
	Gerätewagen – Gefahrgut	552,85
	Gerätewagen – Wasserrettung	160,35
	Gerätewagen – Atemschutz	188,65
2.1.8.	Feuerwehrranhänger- FwA – Ölabwehr	188,00
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 ( PKW/Kleinbus )	34,80
	Einsatzleitwagen ELW 2 (LKW m. Absetz-container)	520,40
2.1.10.	LKW	389,50
2.1.11.	Hänger LKW	161,50
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	27,80
2.1.13.	Notarzteinsatzfahrzeug für Sicherheitswachen	41,75
2.1.14.	Feuerlöschboot	176,40
2.1.15.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	151,35
2.1.16.	1 m Ölsperre	0,04

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.15. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif – Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 14.12.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59 [66])
- §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Bran-

denburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272)

- §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I, S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197 [212])
- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.02.1997 (GVBl. II, S. 106)

## **§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

(1) Die Stadt Potsdam unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG).

(2) Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächen-deckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktion in besonderen Fällen.

(3) Bei Notfallpatienten sind unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie sind unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern.

Kranke, Verletzte oder Hilfebedürftige, die keine Notfallpatienten sind, werden bei Bedarf (nach ärztlicher Verordnung) mit einem Krankentransportfahrzeug befördert.

(4) Die Stadt Potsdam wirkt gemeinsam mit Trägern geeigneter Krankenhäuser und der Kassenärztlichen Vereinigung daraufhin, dass die notärztliche Betreuung sichergestellt ist.

## **§ 2 Mitwirkung anderer Hilfsorganisationen**

(1) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 BbgRettG auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 und des „Gebührentarifs“ auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

(2) In Fällen des Einsatzes von Rettungsmitteln benachbarter Rettungsdienstbereiche in der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Ziel der Einhaltung von Hilfsfristen kommen die Benutzungsgebühren und Tarife der entsprechenden Leistungserbringer (benachbarte Rettungsdienstbereiche) zur Anwendung.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Einsätze im Rettungsdienst wie Notfallrettung, qualifizierter Krankentransport, Sofortreaktion in besonderen Fällen, Transporte von Blutkonserven, Arzneien, Transplantaten und medizinischen Geräten erhebt die Stadt Potsdam Benutzungsgebühren nach der Maßgabe dieser Satzung.

(2) Benutzungsgebühren werden auch für den Einsatz eines bestellten Krankentransportwagens ohne Benutzung erhoben.

(3) Grundlage der Benutzungsgebühren ist die Art des zum Einsatz gekommenen Rettungsmittels, die Zahl der zu versorgenden Personen, die Art der Versorgung und die gefahrenen Kilometer.

## **§ 4 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen Gebühren der in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs zusammen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 5 Wahl des Rettungsmittels**

(1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln (Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen) trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Benutzer eines Rettungsmittels hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgestellt wird.

(3) Der Fahrer des Rettungsmittels wählt die kürzestmögliche

Wegstrecke bei Transporten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse in eigener Verantwortung.

## **§ 6 Mitnahme von Begleitpersonen**

(1) Im Interesse des Patienten kann eine Begleitperson unentgeltlich mitbefördert werden, soweit im Transportfahrzeug ausreichend Platz vorhanden ist und für die Mitnahme eine Notwendigkeit besteht.

(2) Gegenüber mitbeförderten Personen haftet die Stadt Potsdam bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter.

## **§ 7 Entstehen des Benutzungsgebührenanspruches, Benutzungsgebührenschildner**

(1) Die Stadt Potsdam erhebt für die Leistungen des Rettungsdienstes nach § 3 einheitlich von allen Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren. Als Gebührenschildner gelten insbesondere der Auftraggeber, Antragsteller, Benutzer und Empfänger der Leistung.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Für Leistungen des Rettungsdienstes nach § 3 ist vorrangig derjenige zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, der die Leistung selber in Anspruch genommen hat und nachrangig derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes für einen anderen angefordert hat.

(3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Rettungsdienstfahrzeuges durch mehrere Personen (gleichzeitige Behandlung von mehreren Patienten) werden die Gebühren anteilig in Rechnung gestellt.

(4) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschildner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

(5) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.

(6) Hat eine Krankenkasse für ein Mitglied eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben, so wird die Benutzungsgebühr von der Krankenkasse eingezogen.

## **§ 8 Erhebung und Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Gebührenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe an den Gebührenschildner fällig.

## **§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam vom 27.10.2003 außer Kraft.

Potsdam, den 14.12.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

**Anlage  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen  
des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam vom  
14.12.2004**

**„GEBÜHRENTARIF“**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>1.</b>	<b>NOTFALLRETTUNG mit NEF</b>	
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteininsatzdienstes	<b>231,40</b>
1.2.	Inanspruchnahme des NEF für Sondertransporte wie Blutkonserven, Medikamente und Transplantate	<b>115,40</b>
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	<b>0,33</b>

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>2.</b>	<b>NOTFALLRETTUNG mit RTW</b>	
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	<b>186,60</b>
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	<b>0,33</b>
<b>3.</b>	<b>QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT mit KTW</b>	
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	<b>158,20</b>
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	<b>0,33</b>

**Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten  
im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam  
zugelassenen Taxen – Taxitarifordnung – der Landeshauptstadt Potsdam  
vom 07.12.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 folgende Verordnung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen**

- § 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.06.1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521)
- § 6 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust.-VO PBefG) vom 11.05.1993 (GVBl II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2001 (GVBl II/01 S. 162)

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Benutzung der in der Stadt Potsdam zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt den Fahrgast auf die Besonderheiten des Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

**§ 2 Beförderungsentgelte**

(1) Abhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen sind zu berechnen

a) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste und incl. Anfahrt	2,50 €
b) Einschaltgebühr für Taxen bei 5 – 8 Fahrgästen und incl. Anfahrt	5,50 €
c) Entgelte je km werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr	1,25 €

werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	1,35 €
d) Wartezeit je Minute	0,25 €
e) Gebühr für bargeldlose Zahlung	1,00 €
f) Gebühr für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinen-Kofferraum passen	3,00 €

(2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt bis zum Fahrziel 2,50 € bzw. 5,50 € Einschaltgebühr zuzüglich 1,25 € bzw. 1,35 € für jeden besetzt gefahrenen Kilometer.

(3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft des Taxis hat.

**§ 3 Quittungsbeleg**

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erstellen, aus der die Ordnungsnummer des Taxis, die Wegstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhandigen.

**§ 5 Inkrafttreten**

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxitarifordnung – der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. März 1997, geändert durch die Erste Änderung vom 30. Januar 2001, außer Kraft.

Potsdam, den 07.12.2004

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 66 B „Nördliche Gartenstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 66 B „Nördliche Gartenstadt“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) beschlossen und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 BauGB (alte Fassung) gebilligt.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB (neue Fassung), findet hier das BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 B „Nördliche Gartenstadt“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: parallel, 12,70 m nördlich der nördlichen Grenze des Flurstückes 88 der Flur 26 der Gemarkung Potsdam bis zum B-Plan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“
- im Osten: westliche Grenze des B-Planes 81 „Park im Bornstedter Feld“
- im Süden: Nördliche Grenze des B-Planes 66 A „Südliche Gartenstadt“
- im Westen: östliche Grenze des B-Planes 54 B „Eigenheimsiedlung an der Kirschallee“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 21,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die besondere städtebauliche Bedeutung des Entwicklungsbereiches für die gemeindliche Entwicklung, das Erfordernis der zügigen Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und die derzeitige Lage des Plangebietes im Außenbereich begründen die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 66 B setzt Flächen für den Wohnungsbau, den Gemeinbedarf und öffentliche Grünflächen sowie die notwendigen Verkehrsflächen fest.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom: **11.01.2005 bis 11.02.2005** statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags  
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags  
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

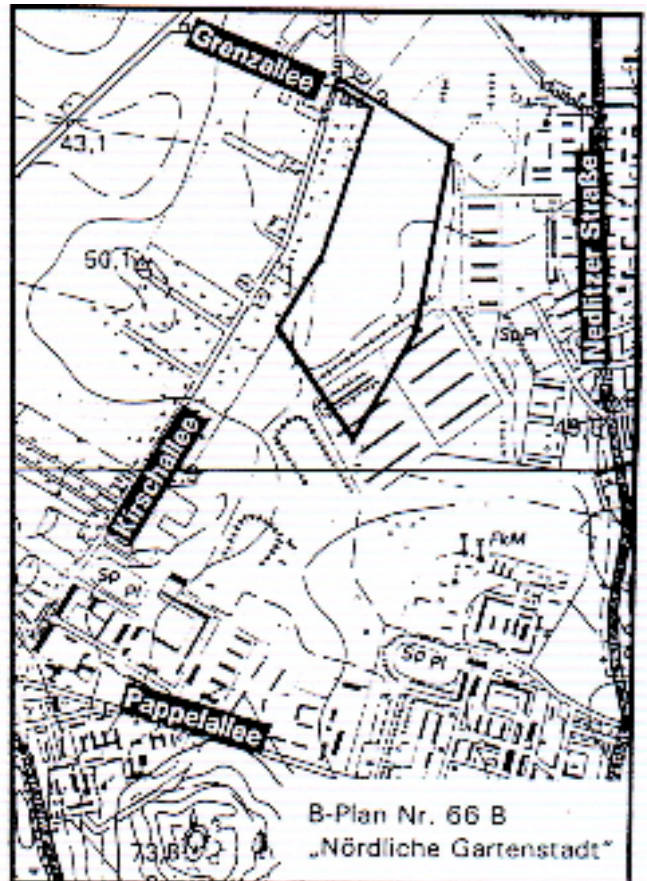
Information: Zimmer 318, Tel.: 289-3215,  
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00  
Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (alte Fassung) in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Potsdam, den 10.12.2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ und der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans des Bereiches Babelsberger Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2004 die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ sowie die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans ‚Bereich Babelsberger Straße‘ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ ist gegenüber dem Aufteilungsbeschluss vom 04.10.2000 reduziert worden. Das S-Bahn-Unterwerk (Friedrich-List-Straße Nr. 12) sowie die Fläche östlich des S-Bahn-Unterwerks zwischen der Friedrich-List-Straße und der Nuthe wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der neue Geltungsbereich umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: neu anzulegende öffentliche Grünfläche und die Uferpromenade entlang der Havel
- im Osten: Nuthe und das Grundstück des S-Bahn-Unterwerks an der Nuthe (Friedrich-List-Straße Nr. 12)
- im Süden: die nördlichen Straßenbegrenzungslinien der Friedrich-List-Straße und der Babelsberger Straße
- im Westen: neu anzulegende öffentliche Grünfläche und die Uferpromenade entlang der Havel

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung der Brachflächen im Umgebungsbereich des Potsdamer Hauptbahnhofs unter Berücksichtigung der Potsdamer Kulturlandschaft. Der Bereich nördlich des Bahnhofszugangs an der Babelsberger Straße, zu den Nutheauen orientiert, ist für repräsentative, publikumsintensive Nutzungen prädestiniert. Die Flächen zwischen Nuthe und Babelsberger Straße sind für Wohnnutzung vorgesehen. Der Bereich zwischen Babelsberger Straße und Friedrich-List-Straße bis zur Nuthe soll zu einem gewerblich genutzten Standort entwickelt werden.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der grünordnerische Fachbeitrag wird zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ und der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

**07. Januar 2005 bis einschließlich 11. Februar 2005**

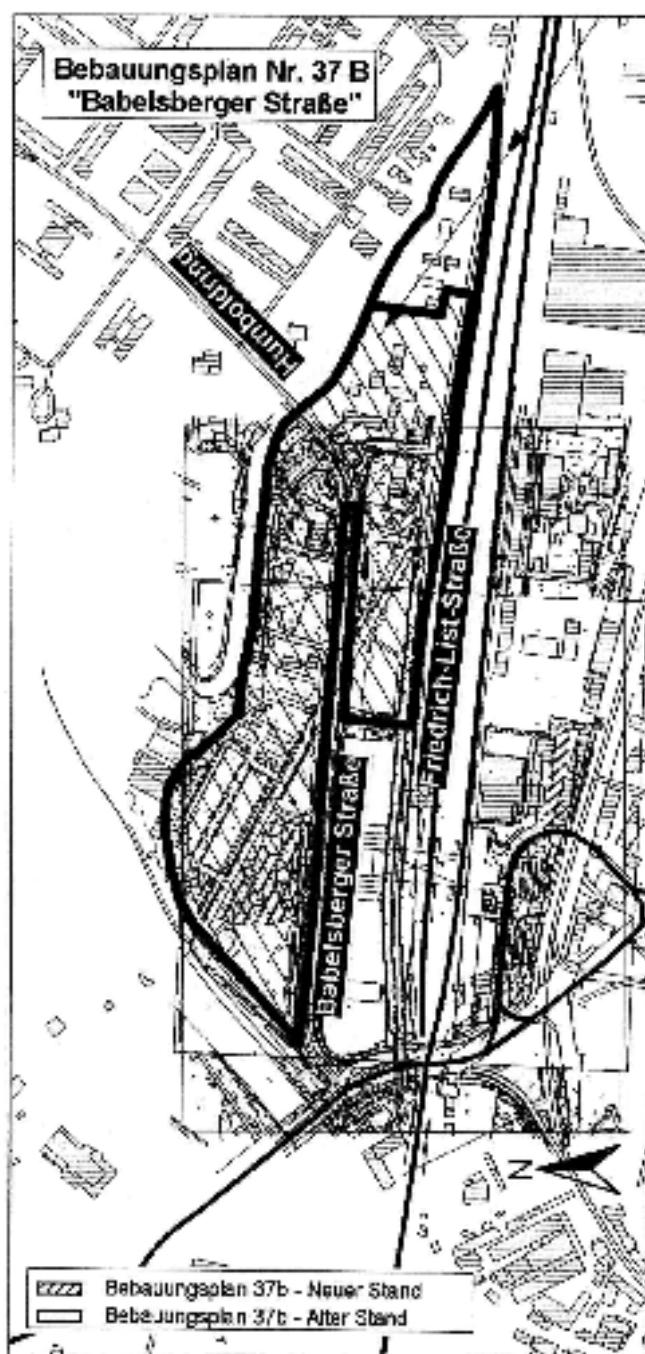
- Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Information: Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19  
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Zusätzlich wird eine Informations- und Erörterungsveranstaltung durchgeführt, die am Dienstag, dem 18.01.2005 um 19:00 Uhr in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Raum 405 stattfindet.

Potsdam, den 16.12.2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Hermann-Muthesius-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2004 für das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie des Horstweges im Bebauungsplan
- im Osten: südöstlich des Horstweges festgesetzte Grenze zwischen dem Gewerbegebiet und der öffentlichen Grünfläche im Bebauungsplan
- im Süden: südliche Grenze der Gewerbegebiete im Bebauungsplan
- im Westen: Straßenbegrenzungslinie zwischen dem Gewerbegebiet und der Heinrich-Mann-Allee im Bebauungsplan

die Aufstellung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet ist im Teilbereich „Hermann-Muthesius-Straße“ bislang nur unvollständig gewerblich genutzt. Auf den zwischen der Heinrich-Mann-Allee, dem Horstweg und der Hermann-Muthesius-Straße gelegenen Flächen befinden sich überwiegend Wohngebäude und auch Brachflächen. Unmittelbar nördlich der Hermann-Muthesius-Straße besteht eine Einrichtung des Lebensmittel-Einzelhandels. Sonstige gewerbliche Betriebe sind im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens bisher nicht angesiedelt worden.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des am 20.05.1994 in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, der hier ein eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt. Die hohen Potenziale, die das Areal für die Ansiedlung gewerblicher Betriebe bietet, bedürfen jedoch einer bauleitplanerischen Feinsteuerung, um das breite Spektrum an zulässigen Nutzungsarten noch deutlicher zugunsten des Gewerbes und damit in Verbindung stehender Nutzungen zu fördern. Dabei soll auch einer städtebaulich nicht verträglichen Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen entgegengewirkt werden.

### Planungsziele

Ziel der Planänderung ist die Stärkung der Flächen zugunsten von Gewerbebetrieben, um die bestehende hohe Standorteignung noch weiter zu unterstützen. Hierzu soll eine Änderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung erfolgen. Mit einem Ausschluss von selbstständigem Einzelhandel soll dazu beigetragen werden, die gewerblichen Flächenpotenziale im Geltungsbereich der Planänderung weiter auszuschöpfen. Die Planänderung soll zugleich dazu dienen, schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsgebiete und die wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet zu vermeiden.

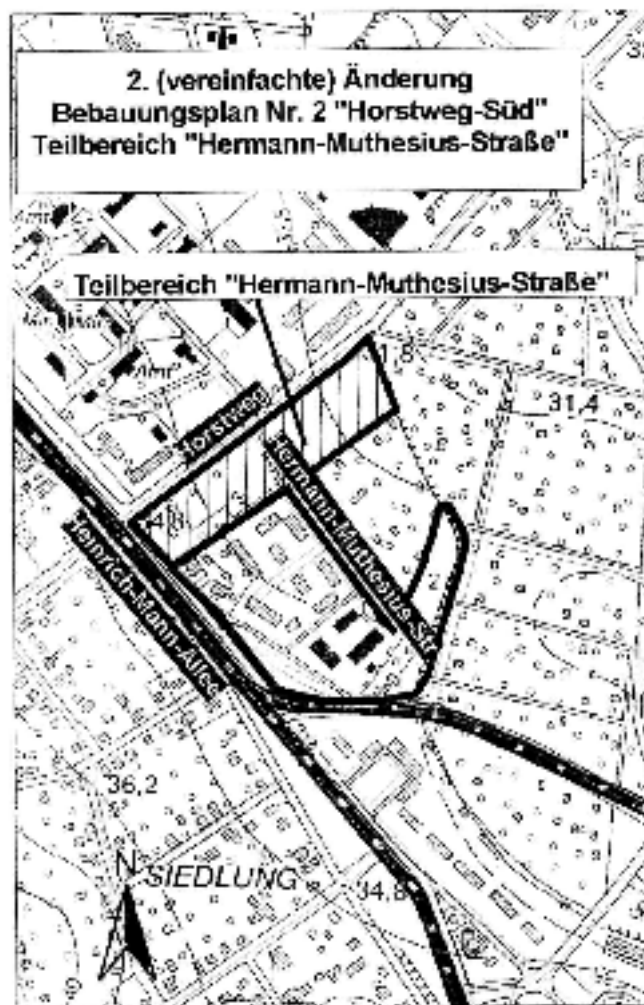
### Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die 2. (vereinfachte) Änderung

des Bebauungsplans Nr. 2 im Teilbereich „Hermann-Muthesius-Straße“ gemäß § 1 (8) i. V. m. § 13 (1) BauGB liegen vor. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Durch die Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Potsdam, den 16.12.2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



# Erhaltungssatzung „Bebauungsplan Nr. 45 Karl-Marx-Straße“

## Rechtsgrundlage

§172 Abs. 1 S.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. Nr. 31 v. 30. Juni 2004, Teil I, S. 1359).

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“. Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist die Erhaltung der besonderen städtebaulichen Eigenart des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

## § 3 Genehmigung

(1) Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an die nach § 4 zuständige Behörde zu richten.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 4 Zuständigkeit

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 wird durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Potsdam erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung erteilt.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abbricht, ändert, errichtet oder ihre Nutzung ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- (in Worten fünfundzwanzigtausend) Euro geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 16.12.2004

**Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Potsdam**



## Amtliche Bekanntmachung

# Baulandumlegung nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ der Stadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 29. September 2004 beschlossen, eine Baulandumlegung nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ der Stadt Potsdam, Vorlage 04/SVV/0578 anzuordnen.

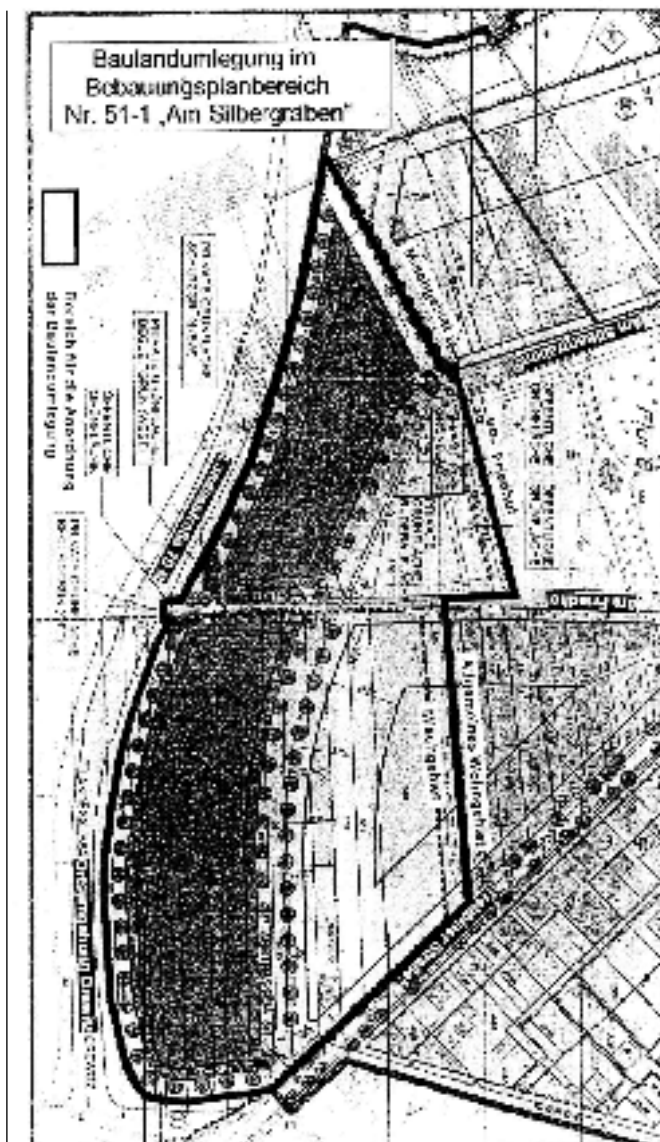
1. Für den südlichen Bereich in dem zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ wird nach § 46 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 45 Abs. 2 BauGB eine Baulandumlegung angeordnet.

Die Lage ergibt sich aus der beigefügten Kartenanlage.

2. Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam wird beauftragt, die Umlegung durch Beschluss nach § 47 BauGB einzuleiten und das Umlegungsverfahren durchzuführen.

Potsdam, den 17.12.2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Erhaltungssatzung „Drewitzer Straße Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06. Dezember 2004 die Erhaltungssatzung „Drewitzer Straße Nord“ beschlossen und dem dazugehörigen städtebaulichen Vertrag zugestimmt.

Die Satzung wird gemäß §§ 172 (1) S. 3, 16 (2) und 10 (3) S. 3 bis 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Erhaltungssatzung in Kraft. Jedermann kann die

Erhaltungssatzung und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung, Bereich Bürgerberatung Bau, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, einsehen.

Potsdam, den 16.12.2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



# Erhaltungssatzung „Drewitzer Straße Nord“

## Rechtsgrundlage

§172 Abs. 1 S.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Drewitzer Straße 3 bis 22 (Gemarkung Potsdam, Flur 9, Flurstücke 238/1, 238/2, 239, 240, 241, 242, 243/1 und 331/1) mit einer Größe von ca. 2,9 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Erhaltungsgründe

Aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt weist das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine besondere städtebauliche Eigenart auf. Zur Erhaltung dieser Eigenart bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## § 3 Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Stadt Potsdam erteilt.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

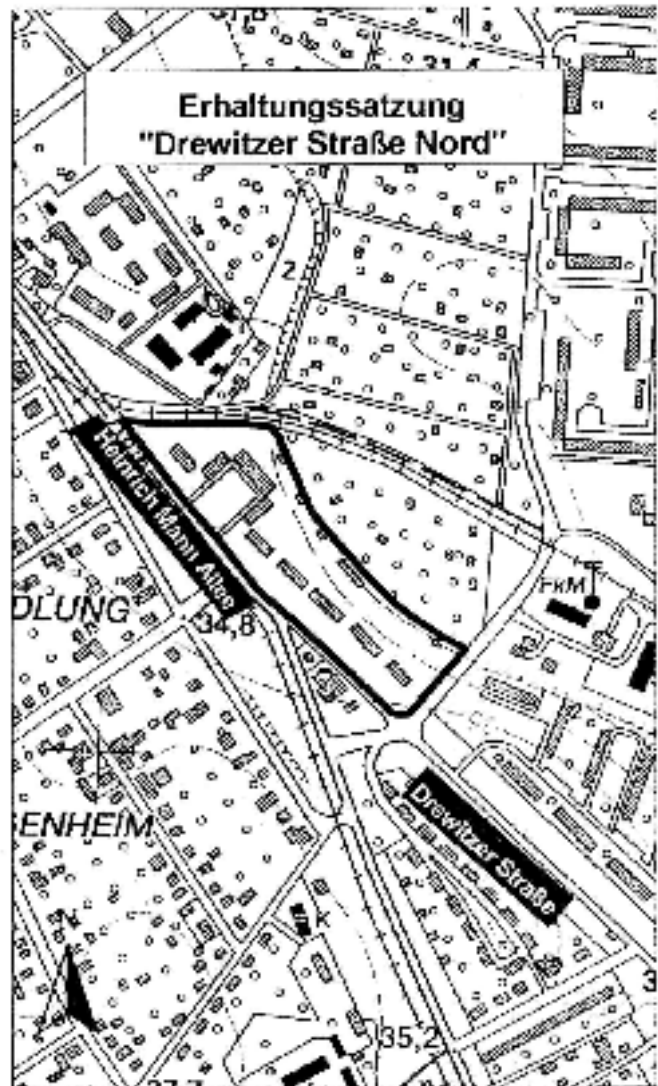
Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Satzung ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht, ändert oder errichtet, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25 000,- € belegt werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird von diesem Zeitpunkt an von der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten.

Potsdam, den 16.12.2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 3. November 2004 die Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 der BbgBO beschlossen.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 12. November 2004 zur Anzeige gebracht worden. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.12.2004 mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung der Satzung keine Bedenken bestehen.

Die Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 GO in Verb. mit § 1 Bekanntmachungsv in Verb. mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Werbesatzung in Kraft. Jedermann kann die Werbesatzung, die dazugehörige Begründung und die Anlagen 1 und 2, die Bestandteile der Satzung sind, in der Stadtverwaltung, Bereich Bürgerberatung Bau, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage einsehen.

Potsdam, den

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

### Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude vom 09.11.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 03.11.2004 gemäß

- § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66)
- § 81 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch das Gesetz zur Änderung der BbgBO vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273)

folgende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Die Satzung soll die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und die Gestaltung der Werbeanlagen auf den Fassaden der baulichen Anlagen des Potsdamer Hauptbahnhofs und der angrenzenden Gebäude schaffen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Einteilung in Zonen

(1) Diese Satzung gilt für die Außenwände der baulichen Anlagen Bahnhofspassagen, Bahnhofsspange und -südkopf, Wellendach, Wasserturm und Parkhaus mit Büroüberbauung, die im Geltungsbereich des in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“ liegen, in folgenden Zonen (Übersichtsplan siehe Anlage):

Zone I Sondergebiet Bahnhofspassagen  
(SO 2 Eingeschränktes Einkaufszentrum mit Multiplexkino\*,

\* Bezeichnung entsprechend den textlichen Festsetzungen im in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“

SO 3 Eingeschränktes Einkaufszentrum/Büronutzung\*,  
SO 4 Eingeschränktes Einkaufszentrum\*)  
Zone II Sondergebiet Bahnhofsspange und -südkopf, Wellendach und Wasserturm  
(SO 8 Bahnhof/Eingeschränktes Einkaufszentrum\*)  
Zone III Sondergebiet Parkhaus mit Büroüberbauung (SO 5\*)

Die Bahnhofspassagen (Zone I) sind zwischen der Babelsberger Straße im Norden und der Friedrich-List-Straße im Süden errichtet worden, die Bahnhofsspange mit dem -südkopf als Haupteingang zum Hauptbahnhof und dem Wellendach (Zone II) sind als Hauptbahnhof Potsdam über den Bahngleisen und südlich der Bahngleise an der Friedrich-Engels-Straße errichtet worden; das Parkhaus mit Büroüberbauung (Zone III) ist westlich an den Bahnhofs-südkopf anschließend bis zur Ecke Friedrich-Engels-Straße/Heinrich-Mann-Allee errichtet worden. Der denkmalgeschützte Wasserturm befindet sich vor dem westlichen Teil des Bahnhofssüdkopfs.

Der Geltungsbereich umfasst die baulichen Anlagen auf den Grundstücken Babelsberger Straße Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und Friedrich-Engels-Straße Nr. 99, 100, 101, 102, 103 und 104.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung und die Zoneneinteilung werden aus dem Übersichtsplan zur Satzung ersichtlich. In diesem Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung schwarz umrandet und die einzelnen Zonen sind mit Schraffuren dargestellt.

Dieser Übersichtsplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

(3) Die Bahnsteige sind nicht Gegenstand der Satzung.

#### § 2 Ort der Anbringung

Werbeanlagen dürfen nur auf den in Anlage 1 und 2 dargestellten Fassadenflächen angebracht werden.

Die Fassadenpläne sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Satzung. Die in den Fassadenplänen eingetragenen Typenbezeichnungen der zulässigen Werbeanlagen sind in einem Typen-Katalog differenziert (s. § 4). Abweichend von der Darstellung auf den Fassadenplänen dürfen Werbeanlagen auch auf den südlich des westlichen Teils des Bahnhofssüdkopfes gelegenen Fassadenflächen des Wasserturms angebracht werden.

Abweichend von der Darstellung auf den Fassadenplänen sind folgende weitere Werbeanlagen zulässig:

Zulässig sind Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 m<sup>2</sup> je Schild nicht überschreiten.

#### § 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich der Satzung

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie
1. Schriftzüge grundsätzlich nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen,
  2. die architektonischen Merkmale des Gebäudes, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente, die gliedernden Elemente des Staffelgeschosses und Fenster nicht verdecken,
  3. bei winklig zur Fassade ausgeführter Gestaltung ausschließlich rechtwinklig zur Fassade angeordnete Ausleger mit maximal zwei Ansichtsflächen von max. je 1 m<sup>2</sup> Größe aufweisen, die nur bis zu 0,8 m über die Gebäudefront hinausreichen,

4. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
5. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen,
6. bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen,
7. keine Tagesleuchtfarben, keine Signalfarben, keine Reflexfarben oder Leuchttransparente aufweisen.

Zulässig sind Werbeanlagen für die innerhalb der Bahnhofspassagen angesiedelten Geschäfte und Dienstleistungen.

Zulässig sind nur maximal zwei Werbeanlagen desselben Werbeträgers und zwar auf unterschiedlichen Gebäudeseiten.

Die Anbringung eines Display-Bandes als Wechselwerbeanlage ist am Westeingang der Bahnhofspassagen über dem Vordach des Eingangsbereichs zulässig.

(2) Warenautomaten sind unzulässig.

#### § 4 Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Zonen

Die Werbeanlagen, die gemäß Satzung verwendet werden dürfen, sind bezüglich ihrer unterschiedlichen Ausprägung in dem nachfolgenden Typen-Katalog differenziert; der Typen-Katalog stellt gleichzeitig die Legende der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Fassadenpläne dar. Im Typen-Katalog sind die Typen A bis F2 mit folgenden Inhalten aufgeführt:

##### Typ A Einzelwerbeanlagen auf der Fassade

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- entsprechend den allgemeinen Anforderungen (§ 3)

##### Typ B Werbeanlagen auf der Fassade in Form eines Werbefeldes

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- innerhalb eines Werbefeldes in Zone I jeweils drei verschiedene Werbeanlagen waagerecht untereinander, von oben beginnend mit einer Buchstaben- und Zeichenhöhe von maximal 1,10 m
- innerhalb eines Werbefeldes in Zone III verschiedene Werbeanlagen waagerecht untereinander, von oben beginnend mit einer Buchstaben- und Zeichenhöhe von maximal 0,30 m

##### Typ C Werbeanlagen in den Eingangsbereichen zu Bahnhof und Bahnhofspassagen

Folgende spezifische Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- C1 Eingangsbereich Nord (Babelsberger Straße, Zone I):
  - Signet DB
  - Signet S
  - Bahnhofspassagen und Signet
- C2 Eingangsbereich West (Heinrich-Mann-Allee, Zone I):
  - Signet DB
  - Signet S
  - Bahnhofspassagen und Signet
  - Display-Band
- C3 Haupteingang im Süden (Friedrich-Engels-Straße, Zone II):
  - Signet DB
  - Hauptbahnhof
  - Signet S
  - Bahnhofspassagen Potsdam und Signet
- C4 Fassadenabschnitt über der Parkhausein- und -ausfahrt am Ostgiebel der Bahnhofspassagen (Zone I):
  - Bahnhofspassagen Potsdam und Signet

##### Typ D Werbeanlagen auf Lamellen (im oberen Teil der Schaufenster in Zone I)

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- entsprechend den allgemeinen Anforderungen (§ 3)

##### Typ E Werbeanlagen im Schaufenster

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 dieser Satzung unter Ausschluss von Beleuchtung und Auslegern

##### Typ F Werbeanlagen auf der Fassade für das Kino

##### F1 Flächen für Plakatwerbung

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- als Plakat mit Beleuchtung in Form von an der Fassade installierten Strahlern

##### F2 Flächen für Signetwerbung

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- als unbeleuchtetes oder hinterleuchtetes Signet

(2) Über die Festsetzungen im Typen-Katalog hinaus gelten folgende Regelungen:

##### 1. Zone I

In Zone I (Sondergebiet Bahnhofspassagen) dürfen Werbeanlagen zur Ankündigung von Angeboten im Bahnverkehr bis zu einer Dauer von drei Monaten angebracht werden.

##### 2. Zone II

In Zone II (Sondergebiet Bahnhofsspanne und -südkopf, Wellendach und Wasserturm) dürfen Werbeanlagen angebracht werden:

- a) Ankündigungen von Angeboten im Bahnverkehr bis zu einer Dauer von drei Monaten,
- b) am denkmalgeschützten Wasserturm Werbeanlagen mit Schriftzug in Einzelbuchstaben auf der Fensterbrüstung maximal bis zur Unterkante des Fensters des ersten Obergeschosses, nach Süden zum Bahnhofsvorplatz hin orientiert.

#### § 5 Erlaubnispflicht

Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen und für die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 bestehen, bedürfen einer Erlaubnis der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 m<sup>2</sup> je Schild nicht überschreiten.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 der Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis Werbeanlagen anbringt oder abweichend von der erteilten Erlaubnis Werbeanlagen anbringt oder gestaltet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 16.12.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

Anlage 1: Übersichtsplan  
Fassadenpläne Zone I

Anlage 2: Fassadenplan Zone II  
Fassadenplan Zone III Südseite  
Fassadenplan Zone III Westgiebel

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Innenstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01.12.2004 die öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Innenstadt“ gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO beschlossen.

Das Bearbeitungsgebiet der Werbesatzung „Innenstadt“, innerhalb dessen der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt, umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Hegelallee  
im Osten: Behlerstraße, die Havel  
im Süden: die Havel  
im Westen: Zeppelinstraße, Allee nach Sanssouci

Die Lage des Bearbeitungsgebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der teilträumlichen Werbesatzung umfasst nicht einen gesamten Stadtteil oder Teilbereich, sondern beschränkt sich auf diejenigen Gebiete innerhalb eines solchen Teilbereichs, die regelungsbedürftig sind. Der bauliche Außenbereich und weitere Flächen, für die kein Regelungsbedarf besteht, sind daher vom Geltungsbereich der Werbesatzung ausgeschlossen.

Ziel der Werbesatzung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Teilbereich „Innenstadt“ zu schaffen. Aufgrund der hohen Anforderungen, die sich aus dem Denkmalschutz ergeben, und zugleich der Interessenlage der Werbewirtschaft an der Innenstadt werden in dieser Satzung Regelungen vorgeschlagen, die in ihrer Systematik von der bisher beschlossenen Entwürfe der Werbesatzung abweichen. Mit dieser Satzung wird die Rechtsicherheit für Werbetreibende gesichert und die Förderung des Wettbewerbs in der Werbewirtschaft. Durch die Regelungen dieser Satzung sollen die kommunalen Anforderungen an die stadtgestalterische Ausprägung der Siedlungsstruktur der Landeshauptstadt mit den Interessen der gewerblichen Wirtschaft zu einem verträglichen Ausgleich gebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Teilwerbesatzung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung „Innenstadt“ gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt

**vom 7. Januar 2005 bis zum 11. Februar 2005**

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags, 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11  
dienstags, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00  
Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 16. Dezember 2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Sacrow“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 8. Mai 2002 die Verwaltung beauftragt, die zum 28. Juni 1996 in Kraft getretene Werbesatzung der Stadt Potsdam zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt in teilräumlichen Werbesatzungen.

Das Bearbeitungsgebiet der Werbesatzung „Sacrow“, innerhalb dessen der räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegt, umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Naturschutzgebiet Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft
- im Osten: Havel
- im Süden: Naturschutzgebiet Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft
- im Westen: Naturschutzgebiet Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft

Die Lage des Bearbeitungsgebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der teilräumlichen Werbesatzung umfasst nicht einen gesamten Stadtteil oder Teilbereich, sondern beschränkt sich auf diejenigen Gebiete innerhalb eines solchen Teilbereichs, die regelungsbedürftig sind. Der bauliche Außenbereich und weitere Flächen, für die kein Regelungsbedarf besteht, sind daher vom Geltungsbereich der Werbesatzung ausgeschlossen.

Ziel der Werbesatzung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Teilbereich „Sacrow“ zu schaffen.

Insbesondere auf den Baugrundstücken im Innenbereich, an den Fassaden von baulichen Anlagen und auf öffentlichem Straßenland soll eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Durch die Regelungen dieser Satzung sollen die kommunalen Anforderungen an die stadtgestalterische Ausprägung der Siedlungsstruktur der Landeshauptstadt mit den Interessen der gewerblichen Wirtschaft zu einem verträglichen Ausgleich gebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Werbesatzung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung „Sacrow“ findet gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt

**vom 7. Januar 2005 bis zum 11. Februar 2005.**

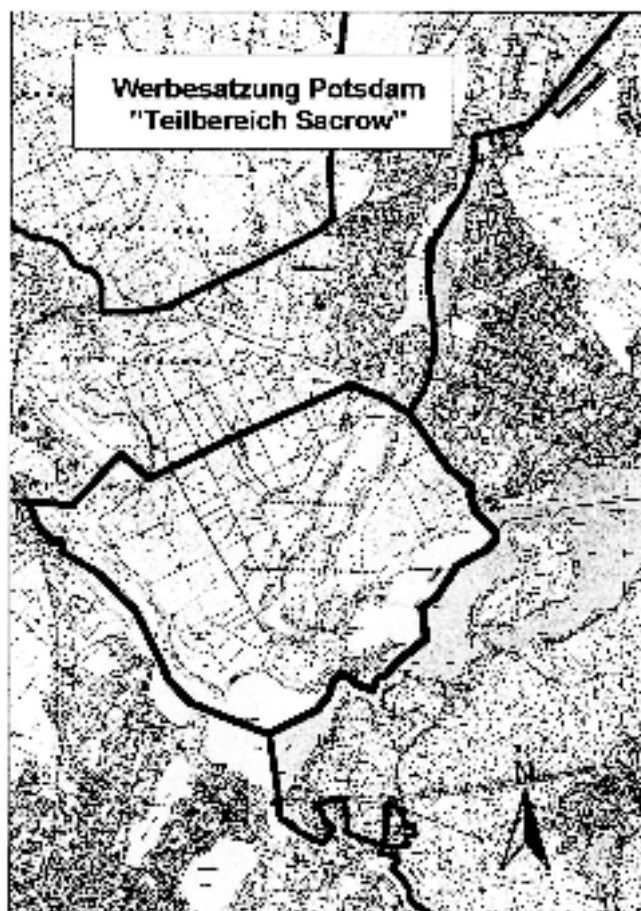
Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags, 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11  
dienstags  
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 16. Dezember 2004

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften öffentliche Auslegung der Werbesatzung „Waldstadt – Teltower Vorstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 8. Mai 2002 die Verwaltung beauftragt, die zum 28. Juni 1996 in Kraft getretene Werbesatzung der Stadt Potsdam zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt in teilräumlichen Werbesatzungen.

Das Bearbeitungsgebiet der Werbesatzung „Waldstadt – Teltower Vorstadt“, innerhalb dessen der räumlichen Geltungsbereich

dieser Satzung liegt, umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Havel
- im Osten: Nuthe
- im Süden: Landschaftsschutzgebiet Potsdamer Wald- und Seengebiet

im Westen: Landschaftsschutzgebiet Potsdamer Wald- und Seengebiet

Die Lage des Bearbeitungsgebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der teilräumlichen Werbesatzung umfasst nicht einen gesamten Stadtteil oder Teilbereich, sondern beschränkt sich auf diejenigen Gebiete innerhalb eines solchen Teilbereichs, die regelungsbedürftig sind. Der bauliche Außenbereich und weitere Flächen, für die kein Regelungsbedarf besteht, sind daher vom Geltungsbereich der Werbesatzung ausgeschlossen.

Ziel der Werbesatzung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Teilbereich „Waldstadt – Teltower Vorstadt“ zu schaffen.

Insbesondere auf den Baugrundstücken im Innenbereich, an den Fassaden von baulichen Anlagen und auf öffentlichem Straßenland soll eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Durch die Regelungen dieser Satzung sollen die kommunalen Anforderungen an die stadtgestalterische Ausprägung der Siedlungsstruktur der Landeshauptstadt mit den Interessen der gewerblichen Wirtschaft zu einem verträglichen Ausgleich gebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Werbesatzung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung „Waldstadt – Teltower Vorstadt“ findet gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt

**vom 7. Januar 2005 bis zum 11. Februar 2005.**

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags, 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information:

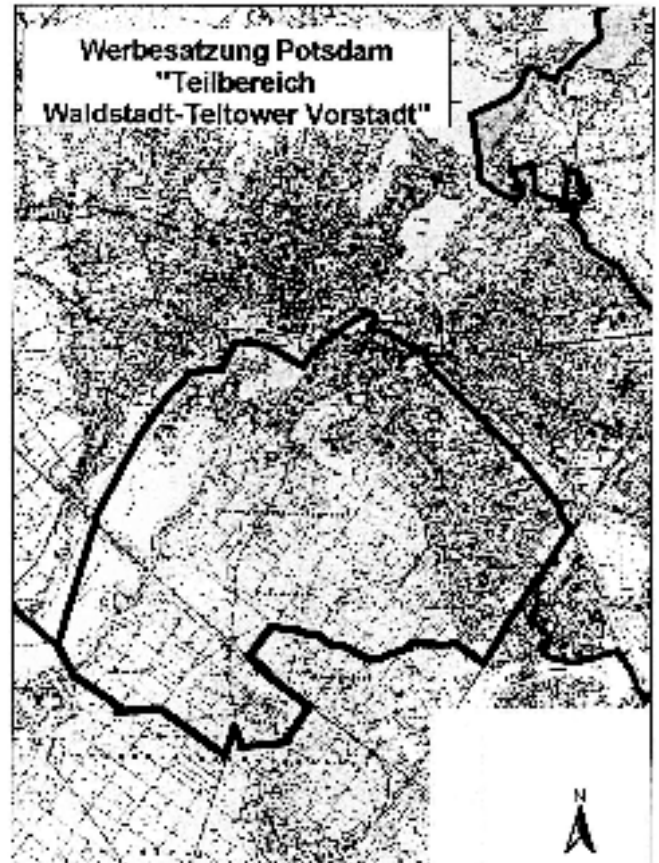
Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11  
dienstags

09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 16. Dezember 2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**



## Bekanntmachung einer Vergabeabsicht

Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadtwerke Potsdam GmbH beabsichtigen eine Plakatkampagne unter dem Arbeitstitel „Sicher – sauber – schön: lebendig!“ Die Plakatierung soll in den Verkehrsmitteln des Verkehrsbetriebs Potsdam GmbH, öffentlichen Gebäuden, Schulen sowie auf öffentlichen Plakatierungsflächen erfolgen.

Mit dieser Aktion, die im April 2005 beginnen und sich mit sechs wechselnden Motiven bis zum Jahresende erstrecken wird, sollen die Bürgerinnen und Bürger Potsdams dazu angeregt werden, sich aktiv für eine saubere, attraktive und damit lebenswerte Stadt einzusetzen. Die Aktion, die mehr Bürgersinn und gesellschaftliche Mitverantwortung erzeugen möchte, ist ein Projekt innerhalb des Themenjahres „Lebendige Stadt 2005 – Potsdam entdecken“. Sie steht außerdem in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Europäischen Wettbewerb „Entente Florale 2005 – Potsdam blüht auf“ sowie der Bewerbung um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2010“.

Von Agenturen oder Grafikern werden originelle und unkonventionelle Plakatideen, die unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der Potsdamer Bevölkerung ansprechen sollen, erwartet. Außerdem soll ein übergreifender Slogan entwickelt werden.

Für die Beteiligung an der Ausschreibung, gibt es folgende Eignungskriterien:

- Erfahrungen und Referenzen hinsichtlich der Konzeption und Realisation von Plakatkampagnen
- nachgewiesene Potsdam-Kompetenz.

Interessierte Agenturen oder Grafiker melden sich bis zum 17. Januar 2005 unter Nachweis der o. g. Kriterien bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Marketing/Kommunikation, z. Hd. Dr. Si-grid Sommer, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, 14469 Potsdam.

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ergeht bis zum 31. Januar 2005.

## Amtliche Bekanntmachung

# Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.01.2004 gemäß §§ 3 und 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung UmlAussV) vom 10.10.1994 (GVBl. II Brandenburg, S. 901) folgende Stadtverordnete als Mitglieder des Umlegungsausschusses gewählt:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. Herr Dr. Helmut Przybiski | Mitglied des Umlegungsausschusses             |
| 2. Frau Monika Keilholz      | Mitglied des Umlegungsausschusses (Vertreter) |

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 3. Herr Siegmар Krause | Mitglied des Umlegungsausschusses             |
| 4. Herr Ralf Jäckel    | Mitglied des Umlegungsausschusses (Vertreter) |

Potsdam, den 10.12.2004

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## Jahresrechnung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Bekanntmachung vom 26.11.2004**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 RegBkPIG, § 18 Abs. 1 GKG, § 93 Abs. 4 GO und §§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und 17 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wird die Beschlussfassung der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt gemacht. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat mit Beschluss-Nr.: 04/04/01 vom 25. November 2004 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 auf der Grundlage des Rech-

nungsprüfungsberichtes des Landkreises Havelland beschlossen. In derselben Sitzung ist mit Beschluss-Nr.: 04/04/02 der Regionalvorstand und der Vorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003 entlastet worden.

Teltow, den 26. November 2004

**Lothar Koch**  
**Vorsitzender der Regionalversammlung**

## Straßenbaulastwechsel infolge der Gemeindegebietsreform im Bereich der Stadt Potsdam Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt

**Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam vom 08.11.2004**

### 1. Baulastwechsel

Infolge der Gemeindegebietsreform wurden die Orte Neu Fahrland, Fahrland, Groß Glienicke und Uetz-Paaren zum 26.10.2003 in die Stadt Potsdam eingemeindet. Entsprechend § 5(2) des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr.9 S. 286) sind Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohner Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Entsprechend § 9(5) des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 294) sind Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen. Zum 01. Januar 2005 geht damit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten Neu Fahrland im Zuge der Bundesstraße B2 Abs. 340 km 0,085 - 1,079, die Ortsdurchfahrt Fahrland im Zuge der Landesstraße L92 Abs. 10 km 2,378 - Abs. 20 km 0,570 und die Ortsdurchfahrt Uetz im Zuge der Landesstraße L92 Abs. 60 km 0,957 - 1,218 an die Stadt Potsdam über.

Die Baulast der Ortsdurchfahrten Groß Glienicke im Zuge der B2 Abs. 360 km 0,045-1,122 und Paaren im Zuge der B273 Abs. 290 km 1,332 - 1,580 gehen zum 1.1.2006 an die Stadt Potsdam.

### 2. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Neu Fahrland der Stadt Potsdam im Zuge der Bundesstraße B2

Der Beginn der Ortsdurchfahrt wird entsprechend § 5(4) des FStrG im

#### **Abschnitt 340 km 0,00**

am bisherigen Ortsausgang der Stadt Potsdam festgesetzt. Träger der Straßenbaulast der Ortsdurchfahrt wird die Stadt Potsdam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105a in 14473 Potsdam zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Potsdam, 2004-11-12

**Schmohl**  
**Bereichsleiter 3**

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

## „Mit den Augen des Anderen“ – Fotograf/-in für Ausstellungsprojekt gesucht

Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Jyväskylä (Finnland) feiern im Jahr 2005 das 20jährige Jubiläum ihrer Städtepartnerschaft. In diesem Zusammenhang ist eine Ausstellung geplant. Die Gestaltung dieser Exposition unter dem Arbeitstitel „Mit den Augen des Anderen“ soll im Rahmen eines Austauschprojektes von Fotografen beider Städte/Regionen erfolgen. Es ist beabsichtigt, einem Fotografen aus Potsdam/dem Land Brandenburg durch einen 10tägigen Aufenthalt in Jyväskylä die Möglichkeit zu geben, die Partnerstadt bzw. die Region zu entdecken und in Fotografien festzuhalten. Im Gegenzug wird ein Fotograf aus Jyväskylä die Landeshauptstadt Potsdam/das Land Brandenburg erkunden. Die Präsentation der Arbeitsergebnisse soll ein besseres Kennenlernen der Partnerstädte und verstärkte Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Kommunen bzw. Regionen befördern.

Die Bilder sollen Impressionen der anderen Stadt, aber auch des

Landes einfangen, neugierig machen, werben, ggf. markante Unterschiede oder auch Gemeinsamkeiten aufzeigen.

Die Arbeiten werden im Rahmen ab Ende Mai 2005 in Jyväskylä sowie ab Ende September 2005 in Potsdam präsentiert.

Reisekosten, Übernachtung und Tagegeld werden gestellt. Um dem Austauschgedanken Rechnung zu tragen, wird erwartet, dass der Potsdamer/brandenburgische Künstler die Betreuung des finnischen Kollegen in Potsdam/dem Land Brandenburg übernimmt.

Interessierte Fotografen aus Potsdam/dem Land Brandenburg melden sich bis zum 20.01.2005 unter Nachweis von Referenzen bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Marketing/Kommunikation, z. Hd. Dr. Sigrid Sommer, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, 14469 Potsdam.



### **Jubilare Januar 2005**



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern zum

#### **90. Geburtstag**

02.01.05	Frau	Rita	Lapitska
06.01.05	Frau	Martha	Dörfer
10.01.05	Frau	Else	Hintze
10.01.05	Herr	Dr. Wolfgang	Wandel
11.01.05	Frau	Elli	Schostag
12.01.05	Frau	Elisabeth	Siewert
15.01.05	Frau	Frieda	Ahl
15.01.05	Frau	Hildegard	Roß
17.01.05	Frau	Hildegard	Kühnemund
20.01.05	Frau	Gertraude	Büttner
23.01.05	Frau	Wally	Vogel
28.01.05	Frau	Frieda	Allrich
28.01.05	Frau	Anna	Meißner
28.01.05	Frau	Eva	Seemann
30.01.05	Frau	Hertha	Reeinicke
31.01.05	Frau	Johanna	Röhl

#### **101. Geburtstag**

29.01.05	Frau	Hedwig	Schulz
----------	------	--------	--------